

<i>Name:</i>	Graue Panther
<i>Kurzbezeichnung:</i>	Graue Panther
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Frankfurter Allee 270
10317 Berlin

Telefon: 030 34712947

Telefax: -

E-Mail: mail@grauepanther.info

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 30.12.2024)

Name:

Graue Panther

Kurzbezeichnung:

Graue Panther

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Patrick Ziegler

Stellvertreter:

Dr. Ulrich Görges

Geschäftsführer:

Manfred Albrecht

Stellv. Geschäftsführer:

Matthias Tronjeck

Schatzmeister:

Dirk Arnold

Beisitzende:

Barbara Görges

Stefan Glau

Landesverbände:

./.

Präambel

Die Partei GRAUE PANTHER steht in der Tradition der Pantherbewegung, die sich überwiegend für die Belange der älteren Generation und die Zusammenführung der Generationen generell bemüht hat. Diese Arbeit wollen wir fortführen, ohne allumfassende ideologische Programme und auch gemeinsam mit anderen Parteien und gesellschaftlichen Kräften.

Wir wollen soziale Verantwortung stärken und jedem Menschen in unserem Land ein würdiges, selbstbestimmtes Leben in Frieden und Freiheit ermöglichen.

§ 1 Name, Aufgaben und Ziele, Sitz und Satzung

(1) Name der Partei

Die Partei führt den Namen GRAUE PANTHER

Ihre Kurzbezeichnung lautet: GRAUE PANTHER

(2) Aufgaben und Ziele

Die Partei versteht sich als Partei aller Generationen im Sinne der Bewegung Graue Panther mit dem Ziel, Kandidaten in Parlamente wählen zu lassen. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und deren Vertretung im Parlament der Europäischen Union.

Die Partei und ihre Mitglieder wirken an der politischen Willensbildung der Menschen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie politische Bildung anregen und vertiefen. Sie streben unter Achtung des Grundgesetzes die Übernahme von Verantwortung in Europa, der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und Kommunen durch ihre Mitglieder an.

(3) Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für den Bundesverband und alle Gliederungen. Für den Bundesverband geltende Regelungen gelten automatisch im übertragenen Sinne für alle Gliederungen.

(4) Sitz der Partei

Der Sitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Mitglieder

(1) Aufnahme von Mitgliedern

a) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die ihre Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

b) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich, sofern die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorliegt.

c) Mitglied kann werden, wer das Parteiengesetz, die Satzung der Partei, mit allen Satzungsbestandteilen, sowie deren Programm anerkennt.

(2) Die Partei und ihr Vorstand bestehen zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern (§2 Abs.3 Nr.1 PartG). Dies gilt auch für alle Gliederungen der Partei.

(3) Kein Erwerb der Mitgliedschaft ist Personen möglich, die

a) Mitglied einer anderen Partei sind,

b) Mitglied einer verbotenen Organisation oder einer Organisation sind, deren Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Meinungs- und Religionsfreiheit widersprechen,

c) extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgen oder sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und den wesentlichen Grundaussagen des Parteiprogramms bekennen.

(4) Die Bundespartei führt eine zentrale Datei der Mitglieder. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten datenschutzkonform zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Verwaltung und zur Information ihrer Mitglieder.

(5) Aufnahmeverfahren und Mitgliederverwaltung

a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mit dem jeweils gültigen Formblatt und originaler Unterschrift zu beantragen.

b) Über die Aufnahme in die Partei wird durch Beschluss des Bundesvorstandes entschieden. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung nähere Regelungen dazu treffen. Das Mitglied wird in die jeweils zuständige Gliederung aufgenommen, in der es seinen Hauptwohnsitz hat.

c) Nach Zustimmung durch den Bundesvorstand wird die Gliederung, in deren Bereich der Wohnsitz des Neumitgliedes liegt, über den Antrag informiert.

d) Liegen dem Vorstand der annehmenden Gliederung Kenntnisse oder begründete Vermutungen vor, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen, muss dies dem Bundesvorstand umgehend mitgeteilt werden. Der Bundesvorstand wird daraufhin den Antrag nochmals prüfen und bei begründetem Einwand ablehnen.

e) Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber dem Abgelehnten nicht begründet werden.

f) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, so hat es das dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Wird durch Umzug das Gebiet des zuständigen Gebietsverbandes verlassen, wird die Mitgliedschaft automatisch in den neuen Gebietsverband überführt. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung verliert das Mitglied sein Recht, an den Entscheidungen der Partei teilzunehmen.

g) Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit, in der der Bundesvorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen für erloschen erklären kann.

(6) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand, vertreten durch die Bundesgeschäftsstelle, zu erklären.

b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

c) Ein Mitglied kann durch begründeten Beschluss des Bundesvorstandes aus der Partei ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. (siehe Schiedsgerichtsordnung). In der Probezeit (siehe §5g) kann die Begründung entfallen.

d) Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den Bundesvorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

(7) Folgen der Beendigung einer Mitgliedschaft

a) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber der Partei. Die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

b) Das Mitglied verliert durch das Ende der Mitgliedschaft alle Parteiämter und Funktionen sowie die Verfügungsberechtigung über Bankkonten.

c) Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet, Forderungen des ehemaligen Mitglieds verfallen zu Gunsten der Partei. Dies betrifft auch üblicherweise erstattete Spesen und Auslagen, nicht aber durch schriftlichen Vertrag gewährte Darlehen. Rückständige Beitragsverpflichtungen können von der Partei auch nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden. Ein Recht zur Verrechnung mit eigenen Forderungen steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

d) Alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Parteiunterlagen, jegliche Vermögenswerte, Aufzeichnungen und Dateien sind unverzüglich einer vom Bundesvorstand beauftragten Person im Original sowie mit allen vorhandenen Kopien zu übergeben. Gegenüber der Partei gelten jegliche etwaigen Rückbehaltungsrechte als ausgeschlossen.

(8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied der Partei hat gleiches Stimmrecht, soweit es nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei teilzunehmen.

c) Jedes Mitglied hat das Recht, sich als Kandidat für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufstellen zu lassen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.

d) Jedes Mitglied muss die Ziele der Partei unterstützen und hat die Pflicht, das Programm und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.

e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag, im Sinne einer Bringschuld, dessen Höhe und Zahlungsweise sich aus der Beitragsordnung ergibt, rechtzeitig und kostenfrei an das Bundeskonto zu entrichten. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme als Mitglied.

f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen persönlicher Adressen, angegebene Telefon- und Handynummern, Email-Adressen und Bankverbindungen unmittelbar der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

g) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, sofern Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt worden sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten.

h) Mitglieder können sich der Partei gegenüber nicht auf den Verlust von Mitwirkungsrechten berufen, sofern diese auf einer Verletzung von Mitteilungspflichten beruhen.

(9) Ehrenmitglieder

Personen, die sich im besonderen Maße um die Partei verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung wird vom Parteitag auf Vorschlag des Parteivorstandes ausgesprochen.

Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die anderen Mitglieder.

Bei Änderung der Voraussetzungen, die für die Ernennung zum Ehrenmitglied maßgeblich waren, kann die Ehrung annulliert werden.

Die Mitgliedschaft für die Ehrenmitglieder ist beitragsfrei.

§ 3 Organe der Partei

Organe der Partei sind:

- Bundesparteitag - als oberstes Organ der Partei
- Bundesvorstand
- Erweiterter Bundesvorstand
- Ländervorstandskonferenz

Organe sind nur dann beschlussfähig, sofern deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(1) Bundesparteitag

a) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

b) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand möglichst jährlich, mindestens aber nach zwei Jahren einberufen.

c) Vier Wochen vor einem Bundesparteitag verschickt der Bundesvorstand die Einladungen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die Landesverbände. Diese laden danach spätestens drei Wochen vor dem Parteitag, ebenfalls unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, ihre Mitglieder/Delegierten ein.

Dem ist Genüge getan, wenn die Einladungen einen Tag vor der Einladungsfrist abgeschickt wurden. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Diese kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn das Mitglied dem durch Angabe einer elektronischen Verbindung zugestimmt hat.

d) Eine nachweislich rechtzeitig abgesandte Einladung kann nicht dazu benutzt werden, Einspruch gegen die fristgerechte Einladung zu erheben, auch wenn dem Empfänger die Nachricht nicht zugestellt wurde.

e) Der Bundesparteitag ist mit Ausnahme von Wahlen grundsätzlich öffentlich. Der Bundesparteitag kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich diskutiert werden.

f) Der Bundesparteitag ist so lange als Mitgliederversammlung durchzuführen, wie die Anzahl der Mitglieder per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 800 nicht übersteigt. Sollte die Mitgliederzahl per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 800 übersteigen, so muss der nächstfolgende Bundesparteitag ein verbindliches Delegiertenprinzip für die Bundespartei durch einen die Bundessatzung ergänzenden Beschluss einführen.

g) Einladungen zu den Parteitagen oder Mitgliederversammlungen der Gliederungen werden von den jeweiligen Gebietsvorständen an die Mitglieder verschickt und sind immer dem nächsthöheren Gliederungsvorstand bekannt zu geben. Dieser kann einen Vertreter entsenden, der Teilnahme- und Rederecht auf der Versammlung der Gliederung hat.

h) Ein außerordentlicher Bundesparteitag wird auf schriftlichen Antrag unverzüglich durch den Bundesvorstand einberufen. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt. Antragsberechtigt sind:

- Der Bundesvorstand,
- die Ländervorständekonferenz,
wenn dies auf Antrag von mindestens 4 Ländern mit Mehrheit beschlossen wird.
- 25 % der Mitglieder durch Antrag an den Bundesvorstand

Dem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages sind eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die lediglich durch den Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit selbst geändert oder ergänzt werden kann.

i) Über die Beschlüsse des Bundesparteitages ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Bundesgeschäftsführer und seinem Stellvertreter. Diese können die Versammlungsleitung ganz oder zeitweise delegieren. Auch kann der Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter durch Wahl bestimmen. Der Antrag zur Wahl eines Versammlungsleiters muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden.

j) Dem Bundesparteitag gehören die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Landesvorsitzenden Kraft Amtes stimmberechtigt, sowie alle Mitglieder der Partei, soweit deren Zahl 800 nicht übersteigt, bzw. ab einer Mitgliederzahl von 801, die von den Ländern in geheimer Wahl gewählten Delegierten an.

k) Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Landesverbände. Dabei kann zusätzlich zu den durch das Amt Stimmberechtigten je angefangenen 50 Mitgliedern ein weiterer Delegierter entsendet werden.

l) Als Gäste können Beauftragte und Sachverständige oder andere geeignete Personen eingeladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht.

Über das Rederecht und die Rededauer von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung.

m) Aufgaben des Bundesparteitag

Der Bundesparteitag wählt:

- den geschäftsführenden Bundesvorstand
- den erweiterten Vorstand
- das Bundesschiedsgericht
- die Kassenprüfer (mindestens zwei)
- die Kandidaten zum Bundestag und Europaparlament unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlgesetze

Der Bundesparteitag beschließt über

- das Parteiprogramm,
- die Satzung und zugehörige Ordnungen,
- die Bestätigung von Ausschlussverfahren,
- den zweijährigen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- die Entlastung des Bundesvorstandes,
- die Gründung von Bündnissen oder die Verschmelzung mit anderen Parteien,
- die Auflösung der Partei.

n) Zum Bundesparteitag sind alle Gliederungen und Organe antragsberechtigt. Gemeinsame Anträge von Einzelmitgliedern sind zulässig, sofern sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet wurden.

Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dem Bundesparteitag in Textform beim Bundesvorstand einzureichen. Der Bundesvorstand hat die Tagungsunterlagen und die eingereichten Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag vollständig in Textform an die Mitglieder zu übermitteln, bei außerordentlichen Versammlungen eine Woche vorher.

(2) Bundesvorstand

Der Bundesvorstand leitet als geschäftsführender Vorstand die Partei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages, die er eigenständig umsetzt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. (§2(3)1. PartG).

Der Bundesvorstand wird vom Bundesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes im Amt.

Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Partei erfolgt durch gemeinsame Willenserklärung von mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Vorstandsmitgliedern.

Wenn gesetzlich gefordert, müssen weitere Unterschriften durch Mitglieder des Vorstandes geleistet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 2000 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB verbindlich für die Partei abgeschlossen werden.

Für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.

Der geschäftsführende Bundesvorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei, maximal sieben Personen:

- Der/dem Bundesvorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/in (optional),
- dem/der Stellvertreter/in (optional),
- dem/der Bundesgeschäftsführer/in,
- dem/der stellvertretenden Bundesgeschäftsführer/in (optional),
- dem/der Bundesschatzmeister/in,
- dem/der Generalsekretär/in (optional).

Er ist insbesondere zuständig für:

- Die Einberufung und Vorbereitung des Bundesparteitages,
- die Einberufung der Ländervorständekonferenz,
- die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
- die fristgerechte und sachlich richtige Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes und dessen Weiterleitung an das Präsidium des Deutschen Bundestages,
- die Koordinierung der Entwicklung der programmatischen Standpunkte der Partei,
- die Vertretung der Partei nach Innen und Außen,
- die Führung des jährlichen Haushalts,
- die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Führung einer Mitgliederdatei,
- den Aufbau und Erhalt von Landesverbänden,
- die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Der Bundesvorstand ist gegenüber den Untergliederungen weisungsbefugt.

Scheiden Mitglieder des Bundesvorstandes aus ihrer Funktion aus, so können dessen Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Der Bundesvorstand ist berechtigt, ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied durch ein von ihm mehrheitlich zu berufendes Mitglied zu ersetzen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit des regulären Bundesvorstandes endet.

Der Bundesvorstand ist mindestens zweimal im Kalenderjahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist in Textform einzuberufen. Er ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Von der Ladungsfrist kann abgesehen werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes in Textform zugestimmt hat.

Sitzungen des Bundesvorstandes können als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Mindestens eine Sitzung jährlich findet in Präsenz statt.

Die Sitzungen sind generell nicht öffentlich und über deren Verlauf ist Stillschweigen zu wahren. Der Bundesvorstand besitzt Antragsrecht bei den Mitgliederversammlungen der Gliederungen und kann Vertreter entsenden, die dort Rederecht besitzen.

Der Bundesvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, aus der auch eine Geschäftsverteilung hervorgeht.

Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen, sofern dies seine Geschäftsordnung vorsieht. Diese sind per Umlaufbeschluss zu fassen und bei der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.

Die Versammlung wird durch den Bundesgeschäftsführer oder den Vorstandssprecher einberufen und geleitet. Der Einladende legt Ort und Zeitpunkt, sowie die vorläufige Tagesordnung fest.

Beschlüsse dieser Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind den Gliederungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Der Bundesvorstand leitet die Partei nach den Grundsätzen des Parteiengesetzes, nach dieser Satzung und im Auftrag des Bundesparteitages.

Der Bundesvorstand vertritt nach den Vorgaben des Parteiprogramms die politische Richtung der Partei.

Der Bundesvorstand hat die Zusammenarbeit der Parteigremien untereinander sicherzustellen, sowie die positive Darstellung der Partei in der Außenwelt zu befördern.

Dazu gehört ggf. die Untersagung von Handlungen einzelner Mitglieder oder Vorstände der Gliederungen, die geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen.

Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie wiederholte Missachtung von Vorstandsbeschlüssen berechtigen den Vorstand, Ordnungsmaßnahmen nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung zu verhängen.

Der Bundesgeschäftsführer und der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter haben in dringenden Fällen gemeinsam das Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Bundesvorstand über das Problem eine Entscheidung verlangen. Diese Beschlüsse sind sofort wirksam. Die Betroffenen haben danach die Möglichkeit, gegen die Verfügung das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

(3) Erweiterter Bundesvorstand

Der Bundesvorstand kann durch Beschluss des Bundesparteitages um Beisitzer erweitert werden, die dann zusammen den erweiterten Bundesvorstand bilden. Die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes sollen jeweils Fachbereiche übernehmen, in denen sie die Partei beraten und Beschlüsse der Gremien mit vorbereiten. Näheres regelt ggf. die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Ländervorständekonferenz kann zusätzlich einen Vertreter ernennen, den Sie in den erweiterten Bundesvorstand entsenden.

(4) Ländervorständekonferenz

Der Ländervorständekonferenz gehören qua Amt die Vorsitzenden der einzelnen Landesverbände an und sie berät über alle Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden.

Die Zusammenarbeit ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Der Bundesvorstand delegiert einen Vertreter, der Mitglied in der Ländervorständekonferenz ist.

Die Aufgaben der Ländervorständekonferenz sind:

- Die Koordination der Arbeiten der Landesverbände.
- Die Entsendung eines Mitglieds in den erweiterten Bundesvorstand.

Die Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes und der Länderkonferenz sind nicht öffentlich und über deren Verlauf ist Stillschweigen zu wahren.

Beschlüsse und Empfehlungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gliederungen

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände sowie in Arbeitsgemeinschaften, die auch übergreifend gebildet werden können.

Die Gliederungen sind juristisch nicht selbständig und können nicht eigenständig handeln.

Vermögenswerte, einschließlich vorhandener finanzieller Mittel, können nur im Rahmen der Satzung verwendet werden und sind grundsätzlich Eigentum der Partei.

(2) Die Gebietseinteilungen der Landesverbände entsprechen den Gebieten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Gebietseinteilungen der Kreis- und Ortsverbände entsprechen den jeweiligen kommunalen Gliederungen.

(4) Die Gliederungen tragen den Namen GRAUE PANTHER mit dem Zusatz des jeweiligen Land-, Kreis- oder Ortsverbandes.

(5) Jeder Gliederung gehören alle Mitglieder an, die in deren Bereich ihre Hauptwohnung haben.

(6) Gliederungen entstehen durch Gründungsversammlungen, sofern

- eine genügende Anzahl von Mitgliedern dies wünscht, deren Anzahl zum Gründungszeitpunkt nicht weniger als sieben betragen sollte und die diesen Wunsch durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Papiers beim Bundesvorstand beantragen,
- dadurch keine Wettbewerbssituation zu bestehenden Gliederungen entsteht,
- die Genehmigung des Bundesvorstands erteilt wurde.

Bei der Gründungsversammlung müssen neben einem Mitglied des Bundesvorstands oder einem von diesem bestimmten Vertreter, mindestens fünf Mitglieder der neu zu gründenden Gliederung anwesend sein. Die Einladung zur Gründungsversammlung hat durch eine übergeordnete Gliederung zu erfolgen und ist der Bundesgeschäftsstelle anzuzeigen. Über die Gründungsversammlung ist Protokoll zu führen und zeitnah der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.

(7) Die Gliederungen haben einen Vorstand.

(8) Jedes Mitglied eines Vorstandes muss Parteimitglied sein.

Sachverständige Berater und Schiedsrichter müssen nicht Mitglied der Partei sein, dürfen aber auch keiner anderen Partei angehören.

(9) Der Vorstand einer Gliederung besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

(10) Gehören einem Vorstand nicht mehr mindestens drei gewählte Mitglieder an, so setzt der Vorstand der nächst übergeordneten Gliederung unverzüglich einen Vorstand ein, der kommissarisch bis zu Neuwahl die Aufgaben des Gliederungsvorstandes wahrnimmt.

(11) Alle Wahlen müssen geheim erfolgen.

(12) Der Bundesvorstand besitzt das Recht, die Geschäftsführung aller Gliederungen jederzeit zu kontrollieren.

(13) Die Vorstände der Gliederungen haben dem Bundesvorstand unverzüglich alle Einladungen und Protokolle ihrer Organe in Kopie zu übermitteln.

(14) Wird eine Gliederung aufgelöst, fallen sämtliche Vermögenswerte und Unterlagen an die nächste höhere Gliederung.

Wird eine Gliederung durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aufgelöst oder erlischt sie mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so bleibt die Parteimitgliedschaft der bisherigen Mitglieder hiervon unberührt. Das jeweilige Parteivermögen ist an die nächste übergeordnete Gliederung zu übertragen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

I. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder können bei Verstößen gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie vorsätzlichen Handlungen zum Nachteil der Partei sowie Fehlverhalten gegenüber anderen Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Partei kann ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet werden.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Mitglied durch den Bundesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes von der Ausübung seiner Rechte ausgeschlossen werden (§ 10 Abs.5 Satz 4 PartG).

(4) Die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt und wie schwer er wiegt, treffen der jeweilige Gebietsvorstand oder die nächsthöheren Vorstände.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden durch den Bundesvorstand erlassen und müssen den Betroffenen schriftlich bekannt gegeben werden.

Schwerwiegende Verstöße können u.a. sein:

Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder das Parteiprogramm,

Tätliche Angriffe gegen andere Parteimitglieder oder Vorstände,

beleidigende Äußerungen und Veröffentlichungen gegenüber anderen Mitgliedern oder der Partei nach innen und außen,

andauernde öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei,

Störungen des Parteifriedens,

Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten,

strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum,

Schädigung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit durch das Verhalten des Mitgliedes,

Störung des Parteilebens durch Agieren eines Mitgliedes ausschließlich zur Verfolgung eigener Vorstellungen und Ziele,

Verfolgung extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Bestrebungen.

II. Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstände von Gliederungen

- (1) Gegen Vorstandsmitglieder von Gliederungen können bei schweren Verstößen gegen die Satzung und das Parteiprogramm sowie vorsätzlichen Handlungen, die den Partefrieden stören, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Gegen übergeordnete Gliederungen können keine Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) Die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt und wie schwer er wiegt, trifft der nächst höhere Gebietsvorstand oder der Bundesvorstand.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme wird vom nächsthöheren Gebietsvorstand oder vom Bundesvorstand ausgesprochen.
- (5) In besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen, die sofortiges Handeln erfordern, kann vom nächst höheren Gebietsvorstand oder vom Bundesvorstand ein Handlungsverbot erlassen werden, das bis zum Ende eines Schiedsgerichtsverfahrens in Kraft bleibt.
- (6) Gegen Mitglieder des Bundesvorstandes können Ordnungsmaßnahmen nur vom obersten Organ der Partei mit einer 2/3-Mehrheit verhängt werden.

Schwerwiegende Verstöße können u.a. sein:

Verleumdungen gegen andere Parteimitglieder oder Gebietsvorstände,
dauernde oder gravierende öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei,
offensichtliche Störungen oder Störversuche des Partefriedens,
Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten,
Verstöße gegen die Rechte der Mitglieder der Gliederung,
Missbrauch der Stellung als Gebietsvorstand,
Strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum,
wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder das Parteiprogramm,
andauernde oder gravierende Angriffe wie Beleidigungen oder üble Nachrede.

Ordnungsmaßnahmen zu I. und II. können sein:

- Mahnung,
- Erteilung einer Rüge,
- Erhebung eines Reuegeldes bis zu zwei Jahresmitgliedsbeiträgen, maximal aber 500 Euro,
- zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Parteifunktionen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit,
- zeitweiliges Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren,
- Ausschluss aus der Partei.

Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

Regressansprüche der Partei bleiben unabhängig davon und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft erhalten.

III. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

Ordnungsmaßnahmen gegen Landesvorstände trifft der geschäftsführende Bundesvorstand.

Ordnungsmaßnahmen gegen Kreis- und Ortsverbände trifft der jeweilige Landesvorstand in Absprache mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm oder Beschlüsse des nächsthöheren Vorstandes, parteischädigendes Verhalten und Verstoß gegen die Parteiinteressen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt u.a. immer dann vor, wenn Inhalte nichtöffentlicher Sitzungen oder Beschlüsse, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind, publik gemacht werden und wenn Inhalte, die durch Beschluss nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, publik gemacht werden.

Folgende Ordnungsmaßnahmen sind je nach Vergehen vorgesehen:

Zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen,

Amtsenthaltung eines Gebietsvorstandes,
Einsetzung eines kommissarischen Gebietsvorstandes,
Vorenthaltung von Zahlungen an die Gliederungen.

IV. Widerspruchsrecht

(1) Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme Widerspruch erheben.

(2) Gegen einen Schiedsgerichtsspruch kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Schiedsspruchs Widerspruch einlegen.

Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung der Partei.

§ 6 Dringlichkeit

Bei Vorliegen dringender Gründe können Bundesvorstand, erweiterter Vorstand und Länder- vorständekonferenz mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen in Textform einberufen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Bundesparteitag und die Ländervorständekonferenz sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist ein Organ innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist das Organ unabhängig von der Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Diese zweite Einladung kann bereits mit der Einladung zur Versammlung versendet werden.

Die Beschlussfähigkeit von Organen muss festgestellt und protokolliert werden.

§ 8 Protokollierung

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse festgehalten werden. Deutlich abweichende Meinungen einzelner Teilnehmer sind auf deren Wunsch entsprechend zu dokumentieren.

Ort, Datum, Teilnehmer, Sitzungsleiter, Protokollant sowie Beginn und Ende sind im Protokoll zu vermerken.

Die Protokolle aller Versammlungen aller Gliederungen sind der Bundesgeschäftsstelle oder einer von dort benannten Person in elektronisch gebräuchlicher Form zuzustellen und werden dort archiviert.

§ 9 Parteischiedsgerichte

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und den Vorständen und zwischen Gliederungen wird ein Schiedsgericht gebildet.

Die einzelnen Bestimmungen sind in der Schiedsgerichtsordnung der Partei festzulegen.

§ 10 Auflösung oder Verschmelzung der Partei

Der Bundesparteitag kann mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen. Im Anschluss muss eine Urabstimmung in Textform unter Teilnahme aller Mitglieder, die bis zum Abstimmungszeitraum ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, erfolgen.

Der Abstimmungszeitraum wird vom Bundesvorstand vorab festgelegt.

Für die Wirksamkeit des Parteitagsbeschlusses ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Urabstimmung ist innerhalb von drei Monaten nach Parteitagsbeschluss durchzuführen.

Bei Auflösung der Partei geht deren Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisation(en) mit dem Zweck der Alten- oder Jugendhilfe über.

Bei Verschmelzung mit einer anderen Partei geht das Vermögen an die neu entstandene Partei über.

Die Verschmelzung einzelner Gliederungen mit anderen politischen Parteien ist nicht möglich.

§ 11 Finanz- und Beitragsordnung

(1) Der Bundesparteitag beschließt über Form und Inhalt einer Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und den Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes genügt und die mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der Bundessatzung wird.

(2) Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, sowie das Parteivermögen für jedes Kalenderjahr einen wahrheitsgemäßen öffentlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dies gilt für die Vorstände der Gliederungen entsprechend.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Die vom Bundesparteitag bestellten Rechnungsprüfer haben den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes vor einem Bundesparteitag zu prüfen.

(2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Bundesparteitag vor der Entlastung des Bundesvorstandes mitzuteilen.

(3) Die Schatzmeister der Gliederungen sind verpflichtet, ihre Daten jeweils zwei Wochen nach Ende eines Jahres unaufgefordert und schriftlich an den Bundesschatzmeister oder an eine vom Bundesvorstand benannte Person zu melden.

(4) Im Falle der Buchführung durch den Steuerberater sind alle Unterlagen im Original an den Bundesschatzmeister oder eine vom Bundesvorstand ernannte Person zu geben. Von Originalunterlagen sind auf jeden Fall vor Weitergabe durch die berichtende Gliederung Kopien anzufertigen.

§ 13 Wahlen

Alle Vorschriften und Belange der Wahlen werden in der Wahlordnung festgehalten.

§ 14 Durchgängigkeit der Vorschriften

(1) Der Bundesparteitag kann diese Satzung ergänzende Ordnungen beschließen.

(2) Der Bundesvorstand kann rechtlich notwendig werdende Änderungen zu dieser Satzung beschließen, die dann bei der nächsten Versammlung des Bundesparteitages bestätigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Bundesparteitag am 15.09.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am 15.09.2024 in Kraft.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollte einer der Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten alle anderen Satzungspunkte Gültigkeit. Ein derart ungültig gewordener Satzungspunkt ist durch eine gültige Neufassung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten Inhalt am nächsten kommt.

II Finanzordnung der Partei Graue Panther

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und bindet die Bundespartei einschließlich aller nachgeordneten Gliederungen.

§ 2 Verwendung von Mitteln

Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 Finanzhoheit

- (1) Gliederungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ein eigenes Parteikonto führen.
- (2) Die Einrichtung eines eigenen Parteikontos bedarf vor Beantragung der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Bundesvorstand, sofern die Gliederung weniger als 50 Mitglieder zählt. Die Bestätigung soll versagt werden, wenn Zweifel über die Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes bestehen.
- (3) Grundsätzlich ist dem Bundesschatzmeister oder einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Vertreter, für bestehende Konten der jeweiligen Untergliederung, Verfügungsgewalt zu erteilen.

§ 4 Verteilung der Mittel

- (1) Alle der Partei zugedachten und/oder zustehenden, finanziellen Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen aus der staatlichen Parteienfinanzierung oder Spenden fließen zunächst ausschließlich den Konten der Bundespartei zu.
- (2) Die Verteilung der bei der Bundespartei eingegangenen Mitgliedsbeiträge erfolgt vierteljährlich, entsprechend folgendem Anteilsschlüssel:

Bundesverband	=	30%
Landesverband	=	30%
nachfolgende Gliederungen	=	40%

Sofern keine nachfolgenden Gliederungen vorhanden sind, verbleibt dieser Beitragsanteil bei der jeweils höheren Gliederung.
- (3) An die Partei geleistete Spenden stehen, nach Abzug eines Anteils für den Bundesverband in Höhe von 30%, dem Verband zu, welcher im Verwendungszweck durch den Spender bezeichnet ist. Fehlt eine solche Bezeichnung, so steht die Spende vollumfänglich der Bundespartei zu. Verfügt der bezeichnete Verband über kein

eigenes Parteikonto, so wird der Betrag durch die Bundespartei zu dessen Verfügung verwaltet.

- (4) Direkt auf dem Parteikonto einer Gliederung eingehende Spenden, sind von dieser unverzüglich dem Bundesschatzmeister anzuzeigen und nachzuweisen. Der Anteil für den Bundesverband ist unverzüglich an den Bundesverband abzuführen. Etwaige Verrechnungen bzw. Aufrechnungen gelten als ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich durch den Bundesvorstand so bestimmt.
- (5) Bei einem Verband eingehende Spenden, welche einen konkret bezeichneten Verwendungszweck beinhalten, sind unverzüglich an die empfangsberechtigte Gliederung weiterzuleiten, sofern diese ein eigenes Parteikonto unterhält.

§ 5 Parteiinterner Finanzausgleich

Der Bundesvorstand hat durch Beschlussfassung für einen angemessenen Finanzausgleich zwischen dem Bundesverband und den bestehenden Landesverbänden zu sorgen.

§ 6 Spenden

- (1) Parteimitglieder die Empfänger von Bargeld für Mitgliedsbeiträge, Spenden oder jegliche andere Art von Geldeingang sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass eine qualifizierte Quittung erstellt wird. Diese muss neben Ort und Datum, sowie den Unterschriften der Beteiligten, die nachvollziehbaren Personendaten des Zahlenden enthalten. Die in Empfang genommenen Geldmittel sind unverzüglich, an ein nach der Satzung für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied, weiterzuleiten. Sofern die Bundespartei entsprechende Quittungsformulare vorhält, sind diese unbedingt zu nutzen.
- (2) Barspenden sind bis zu einem Betrag von 1.000,00 € zulässig, sofern der Spender zweifelsfrei individualisierbar ist.
- (3) Spenden nach § 25 Abs.2 Nr. 1 bis 8 des Parteiengesetzes sind unverzüglich an den Spender zurückzuleiten.
- (4) Spenden, die 50.000,00 € übersteigen, sind vom Bundesvorstand unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen.
- (5) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind ausschließlich der Bundesvorstand oder dessen ausdrücklich Bevollmächtigte befugt.

§ 7 Rechenschaftsbericht

- (1) Jegliche Geldvorgänge sind beleghaft vorzunehmen! Alle nachfolgenden Gliederungen sind verpflichtet, selbständig dem Bundesschatzmeister oder einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Vertreter, kalendervierteljährlich spätestens am 15. Tag des dem Quartalsende folgenden Monats, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Belege, im Original, zwecks der Erstellung eines Rechenschaftsberichts,

zu übergeben. Von allen in der Gliederung anfallenden Vorgängen, also auch den Belegen, sind lesbare Kopien zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten der Gliederung, entsprechend den gesetzlichen Regelungen für Aufbewahrungsfristen, zu verwahren sind.

- (2) Der Bundesvorstand erstellt rechtzeitig einen, auf die Gesamtpartei bezogenen, Rechenschaftsbericht und beauftragt nach den Vorgaben des § 23 Abs.2 des Parteiengesetzes einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung und Erstellung eines Prüfberichtes.
- (3) Der Bundesvorstand legt den geprüften Rechenschaftsbericht bis zum 30.September, jedoch spätestens im Rahmen einer möglichen Fristverlängerung bis zum 31.Dezember eines jeden Kalenderjahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde vom Bundesparteitag am 30.06.2018 beschlossen, ersetzt die bisherige Finanzordnung und tritt am gleichen Tage in Kraft.

III Beitragsordnung der Partei Graue Panther

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und bindet die Bundespartei und alle nachgeordneten Gliederungen.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (4) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (5) Der regelmäßige jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 60,- €. Die Beitragshöhe wird vom Bundesparteitag beschlossen.
- (6) Bei Vorliegen besonderer Gründe, kann der Bundesvorstand im Einzelfall den jährlichen Mitgliedsbeitrag angemessen ermäßigen.
- (7) Der jährliche Familienbeitrag für zwei, in häuslicher Gemeinschaft lebende, Familienangehörige beträgt derzeit 72,- €, für jedes weitere Familienmitglied fallen zusätzliche derzeit 36,00 € jährlich an. Die Beitragshöhe wird vom Bundesparteitag beschlossen.
- (8) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Im Aufnahmejahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig von dem Monat an zu entrichten, der auf den Tag der Aufnahme folgt.
- (10) Mitgliedsbeiträge sind unbar und zumindest halbjährlich im Voraus auf das dafür eingerichtete Konto des Bundesverbands zu entrichten. Auf Antrag des Mitglieds kann die Beitragsschuld auch im SEPA-Basis-Lastschriften eingezogen werden. Ein Anspruch auf diese Zahlungsart besteht nicht.

§ 3 Gebühren

- (6) Die Partei stellt Mitgliedern Kosten in Rechnung, die durch unberechtigte Rücklastschriften oder durch vom Mitglied verursachte fehlerhafte SEPA-Basis-Lastschriften entstanden sind.
- (7) Schriftliche Mahnungen für ausstehende Mitgliedsbeiträge werden pauschal in Höhe von 5,- € in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Bundesparteitag am 30.06.2018 beschlossen, ersetzt die bisherige Finanzordnung und tritt am gleichen Tage in Kraft.

IV Wahlordnung der Partei Graue Panther

Präambel

Zur Durchführung geordneter Abläufe bei Wahlen und Abstimmungen gibt sich die Partei Graue Panther die nachfolgende Wahlordnung. Sie gilt für alle Gliederungen. Sollten einige Passagen auf die entsprechende Gliederung nicht zutreffen, wird entweder im Sinne der Wahlordnung verfahren oder bei Nichtzutreffen weggelassen. Abweichungen von der vorgegebenen Abfolge kann als formaler Fehler gewertet werden und können zur Ungültigkeit der Abstimmung führen.

§ 1 Gültigkeit einer Versammlung

Auf der Grundlage des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der einzelnen Landeswahl- gesetze können Wahlen der Wahlbewerber durchgeführt werden. Auf die entsprechenden Paragraphen wird im Anhang verwiesen.

Eine Versammlung ist dann berechtigt, Wahlen durch zu führen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die erforderliche Anzahl von Teilnehmern erschienen ist. Wenn vom Gesetzgeber eine Mindestzahl von Teilnehmern gefordert ist, ist diese zu berücksichtigen. (Mengenangabe erforderlich?). In Schleswig-Holstein ist die Zahl von mindestens 50 Teilnehmern vorgeschrieben, wenn Kandidatenlisten für Landtags oder Bundestagswahlen erstellt werden sollen.

§ 2 Die ordnungsgemäße Einladung

2.1 Ordnungsgemäße Einladung

Die Ordnungsgemäße Einberufung liegt immer dann vor, wenn die Einladungsfrist plus 2 Tage eingehalten wurde. Maßgebend ist der Poststempel der Aufgabe der Einladung. Den Nachweis hat die Versammlungsleitung zu führen.

2.2 Einladung der Teilnehmer

Die Einladung ist ordnungsgemäß wenn alle berechtigten Mitglieder eingeladen wurden. Mitglieder, bei denen sich die hinterlegte postalisch Anschrift (z.B. durch Namenswechsel bei Heirat, oder Wegzug) geändert hat, ohne dies der zuständigen Gebietsvertretung zu melden, haben kein Anrecht auf fristgemäße Einladung.

2.3 Neumitglieder

Mitglieder, die nach dem Versand der Einladung der Partei beigetreten sind haben kein Widerspruchsrecht gegen den Punkt „die Einladung erfolgte Frist- und formgerecht“.

2.4 Widerspruch gegen die Einladung

Ein Widerspruch gegen den Tatbestand der Frist- und formgerechten Einladung zu einer Versammlung ist nur dann zulässig, wenn dem Veranstalter eine Pflichtverletzung Deutschland nachgewiesen werden kann.

2.5 Zahl der Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer an Delegiertenparteitagen ergibt sich aus den Vorschriften des Parteigesetzes. Der Parteitag kann beschließen, die Gesamtzahl der Teilnehmer nach oben zu begrenzen.

2.5.1 Mitglieder der Delegiertenversammlung

Der Vertreterversammlung gehören kraft ihres Amtes an: Die Mitglieder des Bundesvorstandes (11) Die Vertreter der Landesvorstände (max. 16) Sachverständige und Beauftragte Gewählte Mitglieder von Volksvertretungen.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer kraft ihres Amtes darf ein Fünftel der Gesamtzahl nicht übersteigen. Sollte sich aus der Gesamtmitgliederzahl der Partei ergeben, dass die Zahl der Teilnehmer kraft Amtes (geborene Mitglieder) die Grenze von einem Fünftel übersteigt, müssen weitere Delegierte nominiert werden.

Mindestens die Hälfte der Delegierten errechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Mitglieder zu der Gesamtzahl der Mitglieder der Partei. Anhaltspunkt ist 1 Vertreter pro 100 Mitgliedern.

Die restlichen Teilnehmer der Vertreterversammlung werden bestimmt durch das Verhältnis der erreichten Stimmen zu der Gesamtzahl der erreichten Stimmen der letzten Wahl zu Volksvertretungen (Bundestags- oder Europawahl).

Die Gliederungen sollen ausreichend Ersatzdelegierte wählen. Dabei ist die Reihenfolge maßgebend, in der sie zum Einsatz kommen könnten.

§ 3 Gültigkeit von Wahlen

Gültige geheime Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1 keine Öffentlichkeit

Wahlen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung muss dafür sorgen, dass die Versammlung in einer Umgebung stattfindet, in der die Diskussionen vertraulich bleiben.

3.2 Geheime Stimmabgabe

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten muss so erfolgen können, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimme geheim abgeben kann. Notfalls sind Wahlkabinen oder abseits gelegene Tische aufzustellen. Die Abgabe der Stimmen erfolgt verdeckt durch Einsammeln oder durch eine Wahlurne.

§ 4 Geheime Wahlen

4.1 Geheime Abstimmung

Durchführung einer geheimen Abstimmung. Bei Wahlen, bei denen der Gesetzgeber oder die Satzung vorschreiben, dass die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, kann die Versammlung nicht beschließen, offen zu wählen.

4.2 Stimmrecht (aktives Wahlrecht)

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Partei, die nicht länger als drei Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind. Wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt liegt der Beweis beim Vorstand. Selbstzahler müssen den Nachweis ihrer Beitragszahlung erbringen.

4.3 Feststellen der Stimmberechtigten

Vor Beginn eines jeden Wahlvorgangs ist die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden festzustellen. Die Zahl der Wahlberechtigten ist während des gesamten Wahlvorgangs zu beobachten und Änderungen sind mit Uhrzeit im Protokoll zu vermerken.

4.4 Diskussionsverbot

Während des Wahlvorgangs wird keine Diskussion zugelassen. Eine Ausnahme besteht darin, wenn ein Bewerber sich vorstellt und Fragen dazu kommen. Gespräche unter den Wahlberechtigten haben zu unterbleiben.

4.5 Wahlprotokoll

Über jeden Wahlgang ist Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zustimmung oder Ablehnung zur Kandidatur, das Wahlergebnis mit der Zahl der Stimmen und die Wahlannahme oder Ablehnung zu dokumentieren.

4.6 Erfassung der Stimmen

Die Zahl der Stimmen ist wie folgt zu erfassen:

- Zahl der Stimmberechtigten für diesen Wahlgang.
- Zahl der abgegebenen Stimmen.
- Zahl der gültigen Stimmen.
- Zahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen.
- Zahl der Stimmen mit Zustimmung.
- Zahl der Stimmen mit Ablehnung.

4.7 Ungültiger Wahlvorgang

Der Wahlvorgang ist ungültig, wenn mehr Stimmen gezählt wurden als Stimmberechtigte anwesend sind.

4.8 Erfassen der Stimmberechtigten

Jeder Ein- und Austritt eines stimmberechtigten Teilnehmers aus dem bzw. in den Versammlungsraum während des Wahlvorgangs ist namentlich im Protokoll festzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Bedienung des Versammlungsortes, Gäste oder andere nicht stimmberechtigte Anwesende.

4.9 Bild- und Tonaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen sind während des Wahlvorgangs nicht zu gelassen, es sei denn die Versammlung hat dies vorher einstimmig beschlossen.

4.10 Wahlhelfer

Es muss eine ausreichende Zahl von Wahlhelfern bestimmt werden

4.11 Einzelwahlen

Bei Wahlen zu Vorständen ist der Bewerber für jede Funktion durch einen eigenen Wahlgang zu bestimmen. Das gilt auch für die Beisitzer. Die Versammlung kann nicht beschließen, gleichberechtigte Funktionen durch eine Gemeinschaftswahl wählen zu lassen.

4.12 Kandidaten für Parlamente

Bei Wahlen von Kandidaten für Parlamente sind die Bewerber in der Reihenfolge zu wählen, in der sie auf der Wahlliste erscheinen sollen (Rangfolge für Nachrücker). Direktkandidaten sind von diesem Zwang ausgenommen.

4.13 Wahlvorschläge

Jeder wahlberechtigte Anwesende darf Bewerber vorschlagen (auch der Bewerber sich selbst), auch solche, die nicht anwesend sind. Die Bewerber müssen sowohl die gesetzlich geforderte als auch die persönliche Voraussetzung für die zur Wahl anstehende Position besitzen.

4.14 Abwesende Bewerber

Nicht anwesende Bewerber können dann vorgeschlagen und gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage vorliegt oder vorgelegt werden kann, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur hervorgeht und die Versicherung, die Wahl im Falle seines Wahlsieges an zu nehmen. Ferner muss eine Vollmacht des Bewerbers vorliegen, dass derjenige, der den Wahlvorschlag einbringt im Namen des Bewerbers die Wahl annehmen kann. Fernmündliche Zusagen sind hier nicht zugelassen

4.15 Kandidaturbereitschaft

Der Wahlleiter hat zu fragen, ob sich der Vorgeschlagene der Wahl stellen will.

4.16 Stimmangabe

Es muss sichergestellt sein, dass der Wähler seine Stimme unbemerkt von anderen abgeben kann.

4.17 Wahlzettel

Jeder Wahlberechtigte bekommt einen eindeutig gekennzeichneten Wahlzettel ausgehändigt. Bei kleineren Versammlungen kann der Wahlleiter die Kennzeichnung von den stimmberechtigten verlangen. Eine nicht der Ansage des Wahlleiters vorgenommene Kennzeichnung des Wahlzettels, führt nicht automatisch zu der Feststellung, es handele sich um eine ungültige Stimme.

4.18 Verbot der Ungültigkeitsbestimmung

Der Wahlleiter darf nicht vorher festlegen, welche Wahlzettel gültig oder ungültig ausgefüllt sind. Alle Wahlzettel, bei denen der eindeutige Wählerwille erkennbar ist sind gültig. Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel finden sich im Anhang.

Die Wahlzettel werden entweder in einer Wahlurne gesammelt oder verdeckt von den Wahlhelfern eingesammelt. Beim Einsammeln ist darauf zu achten, dass das Votum des Stimmberechtigten nicht eingesehen werden kann. Die Wahlhelfer werten nach Abschluss des Wahlvorgangs und wenn alle Stimmzettel abgegeben wurden die Wahl aus. Das Auszählen der Stimmen ist grundsätzlich öffentlich. Das Ergebnis wird dem Wahlleiter überbracht. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Auswertung findet eine Kontrollauswertung, möglichst durch andere Personen statt.

4.19 Beurteilung der Wahl

Die Auswertung der Wahlzettel erfolgt nach dem Muster:

1. Zahl der abgegebenen Stimmen.
2. Zahl der gültigen Stimmen.
3. Zahl der Stimmen mit Zustimmung.
4. Zahl der Stimmen mit Ablehnung.
5. Zahl der Stimmen mit Enthaltung.

Die Summe von 3) bis 5) muss gleich der Ziffer 2) sein.

4.20 Verkünden des Wahlergebnisses

Nach dem Verkünden des Wahlergebnisses werden die Wahlzettel in einen Umschlag verschlossen und versiegelt.

4.21 Wahlannahme

Nachdem das Ergebnis feststeht, fragt der Wahlleiter den Bewerber ob er die Wahl annimmt. Anschließend sollte der Wahlsieger Gelegenheit bekommen, innerhalb von fünf Minuten sich zu äußern.

§ 5 Wahlvorgang

5.1 Vorschlagsliste

Die Bewerber um eine Position werden in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen werden, in eine Liste eingetragen (für alle sichtbar und lesbar).

5.2 Ziel der Wahl: absolute Mehrheit

Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Wähler mit dem Ergebnis Zustimmung bekommen hat (absolute Mehrheit der Wahlberechtigten).

Wenn Gesetze oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, kann das Ergebnis auch anders als die absolute Mehrheit erfordern.

5.3 Zweiter Wahlgang

Hat keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem alle Bewerber teilnehmen können, die noch zur Wahl stehen. Es ist jedoch nicht möglich, weitere Bewerber zu benennen.

5.4 Dritter Wahlgang

Bekommt auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang unter allen Bewerbern statt, die noch zur Wahl stehen. Hier hat der Bewerber die Wahl gewonnen, der die meisten Stimmen mit dem Attribut Zustimmung auf sich vereinigen konnte.

5.5 Stichwahl

Bekommt im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die Stimmenmehrheit, findet unter den Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt.

5.6 Ergebnis durch Losentscheid

Bekommen die beiden Bewerber wiederum die gleiche Zahl von Stimmen, kann eine kurze Diskussion (ca. 5. Minuten) stattfinden, in der die beiden Bewerber ihre Position darstellen können und Fragen beantworten sollten. Danach findet ein letzter Wahlgang statt. Bekommt auch hier keiner der Bewerber die Mehrheit, wird der Sieger per Losentscheid ermittelt.

§ 6 Wahlannahme

6.1 Wahlergebnis durch Wahlannahme

Hat ein Bewerber eine Wahl gewonnen und nimmt die Wahl an, so ist er in Position gewählt, um die er sich beworben hat.

6.2 Folgen der Wahlablehnung

Zieht der Gewinner einer Wahl im Laufe der folgenden Wahlgänge zu den nächsten Positionen seine Annahme zurück, wird die Wahl um die nun wieder freie Position wieder- holt.

Der Bewerber, der zuvor in diese Position gewählt wurde, diese zunächst angenommen hat dann aber zurückgetreten ist, kann sich nicht wieder erneut bewerben.

6.3 Wahl zu anderen Positionen

Nicht gewählte Bewerber um eine Position können sich für weitere Positionen bewerben.

§ 7 Offene Abstimmungen

7.1 Durchführung einer offenen Abstimmung

Alle Abstimmungen, bei denen nicht per Gesetz oder Satzung oder weil ein Teilnehmer dies beantragt hat eine geheime Abstimmung erforderlich ist, finden offen durch Handzeichen oder Stimmkarte statt.

7.2 Bild und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen während der Abstimmungen sind nicht zulässig, es sei denn die Versammlung hat dies einstimmig vorher beschlossen.

7.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Partei, die nicht länger als drei Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.

7.4 Anzahl der Stimmberechtigten

Vor Beginn des Abstimmungsvorgangs ist die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden festzustellen.

7.5 Protokoll

Über das Ergebnis einer Abstimmung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Zahlen enthalten muss:

- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- Zahl der abgegebenen Stimmen.
- Zahl der Zustimmungen.
- Zahl der Ablehnungen.
- Zahl der Enthaltungen.

7.6 Antragsannahme

Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dem Antrag zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.7 Abstimmungswiederholung

Es ist möglich, einen Antrag erneut zur Abstimmung zu bringen. Dazu wird eine kurze Zeit (ca. 5 Minuten) zur Diskussion eingeräumt. In dieser Zeit können Antragsbefürworter und Antragsgegner ihre Argumente vorbringen. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für eine

geregelte Diskussion zu sorgen und das Zeitlimit zu überwachen. Weitere Abstimmungen über diesen Tagesordnungspunkt sind in dieser Versammlung nicht möglich.

§ 8 Schriftliche Abstimmungen

8.1 Durchführung einer schriftlichen Abstimmung

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass Entscheidungen getroffen werden müssen, bei denen es zeitlich nicht möglich ist, eine Versammlung einzuberufen. In diesem Fall kann eine gültige Entscheidung durch das Umlaufverfahren erreicht werden.

8.2 Verfahren

Die regulären Teilnehmer und wenn es der Entscheidungsfindung dient Beauftragte und/oder Sachverständige werden in schriftlicher Form zur Stellungnahme aufgefordert.

8.3 Notwendige Unterlagen

Alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

8.4 Zustellung der Unterlagen

Die Zustellung der Unterlagen kann durch Brief, E-Mail oder FAX geschehen, wenn die jeweils technischen Voraussetzungen bestehen.

8.5 Abstimmungsfindung

Die Urteilsfindung hat in der vorgegebenen Zeit zu erfolgen. Die Abstimmung muss durch die Teilnehmer schriftlich erfolgen.

8.6 Gültigkeit der Abstimmung

Die Abstimmung ist gültig, wenn die Mehrheit der regulären Teilnehmer dem Antrag zugestimmt hat. Bei verpflichtenden Entscheidungen muss der durch Umlaufbeschluss erzielt Beschluss auf der folgenden Sitzung bestätigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1 Gültigkeit der Wahlordnung in Inkrafttreten

Diese Wahlordnung gilt für alle Gliederungen der Partei Graue Panther. Sollten einzelne Punkte bei den Gliederungen nicht wörtlich zutreffen, sind sie sinngemäß an zu wenden. Es ist den Gliederungen nicht erlaubt, einzelne Positionen der Wahlordnung eigenmächtig zu verändern. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung und gilt bis auf weiteres für alle Gliederungen.

Inkrafttreten am 10.20.2013

V Schiedsgerichtsordnung der Partei Graue Panther

(nach §§ 1025 ff ZPO)

Gerichtsverfassung

- § 1 Grundlagen
- § 2 Einrichtung der Schiedsgerichte
- § 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte
- § 4 Geschäftsstelle und Aktenführung
- § 5 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

Verfahren

- § 6 Anrufung
- § 7 Antragsberechtigung
- § 8 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
- § 9 Verfahrensbeteiligte
- § 10 Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr
- § 11 Bevollmächtigte
- § 12 Sachverhaltsermittlung
- § 13 schriftliches Verfahren
- § 14 mündliche Verhandlung

Entscheidungen und Rechtsmittel

- § 15 Entscheidungen und Verfahrens Leitende Anordnungen
- § 16 Einstweilige Anordnung
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Rechtsmittelverfahren

Schlussbestimmungen

- § 19 Kosten
- § 20 Inkrafttreten

Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

Die Schiedsgerichte der Partei Graue Panther sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung. Die Schiedskommissionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe der Partei.

Diese Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Zusätzliche, oder abweichende Regelungen durch andere Gliederungen, sind nur insoweit zulässig, wie es diese Ordnung, ausdrücklich zulässt.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

Das Bundesschiedsgericht ist Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien im Sinne der Satzung verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

Wesentliches Merkmal für ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO ist danach, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sein soll.

Es entscheidet als höchste Parteiinstanz endgültig. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes kann nur durch Beschluss eines Parteitages, oder Beschluss eines ordentlichen Gerichts aufgehoben werden.

§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

Auf der Bundes- und soweit möglich und notwendig auf Landesebene, werden Schiedsgerichte eingerichtet.

Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts wird vom Parteitag auf die Dauer von drei Jahren gewählt und kann auch als Einzelrichter entscheiden.

Ein Ersatzschiedsrichter kann alle zwei Jahre vom Parteitag gewählt werden.

Scheidet der vorsitzende Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit, oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, rückt der Ersatzschiedsrichter wenn vorhanden nach, ansonsten muss ein neuer Vorsitzender durch einen Parteitag, /Sonderparteitag gewählt werden. Für eine Übergangszeit von vier Monaten kann der Bundesvorstand einen Vorsitzenden kommissarisch bis zum nächsten Parteitag benennen.

Das Bundesschiedsgericht muss mindestens mit dem Vorsitzenden besetzt sein. Auf Beschluss des Vorsitzenden kann es mit vier weiteren Beisitzern bis zum Abschluss des Verfahrens besetzt werden und arbeitet somit als Kammer.

Zwei Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen.

Antragsteller und Antragsgegner benennen dann jeweils ein weiteres Mitglied der Kammer.

Gibt es mehrere Verfahren gleichzeitig, können unter Vorsitz des Vorsitzenden, mehrere Kammern gebildet werden.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts, kann eine 2. Kammer als Berufungsgericht eingesetzt werden.

Für das Berufungsgericht gilt die Bundesschiedsordnung uneingeschränkt.

Die Mitglieder der 2. Kammer müssen nicht Mitglied der Partei sein. Sie werden vom Bundesvorstand, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts berufen.

Die 2.Kammer besteht aus einem Vorsitzenden, dieser soll jedoch eine Befähigung zum Richteramt nachweisen und mindestens zwei Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei Graue Panther sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei, endet auch das Richteramt.

Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.

Nimmt ein Beisitzer, an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne ausreichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende den Betreffenden ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende ihn vom Verfahren ausschließen. Gegen den Ausschluss, kann der Betroffene, das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein.

Die Tätigkeit eines Schiedsrichters und der Beisitzer ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

- zur Partei, oder einer Parteigliederung
- zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments
- des Bundestags, eines Landesparlaments, oder einer kommunalen Volksvertretung
- zu einem Mitglied des Bundesvorstandes, eines Landesvorstandes, oder des Schiedsgerichts

Schiedsgerichtsverfahren sind seitens des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln. In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand über Vorgänge zu informieren.

Dies gilt auch für Bundes-, oder Landesparteitage.

§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung

Die Trennung des Geschäftsbetriebs von Parteigliederung und Schiedsgericht, sowie die Wahrung der Vertraulichkeit in Schiedsgerichtssachen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Geschäftsstelle der Schiedsgerichte, ist beim Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden ansässig, sofern nicht das Schiedsgericht, durch Beschluss hierfür einen anderen Ort bestimmt.

Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte anzulegen, die in das Verfahren eingeführte Schriftstücke und die Entscheidungen umfasst. Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens mindestens drei Jahre beim Schiedsgericht aufzubewahren, danach wird sie dem Bundesvorstand zur Archivierung übergeben.

§ 5 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. einen Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.
2. wenn kein Landeschiedsgericht besteht
 - a. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes
 - b. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbandes, oder seiner Gliederungen
 - c. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes
 - d. Sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband, oder einem angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbandes
 - e. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes.

3. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei
4. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbandes
5. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.
6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei soweit das Interesse der Partei berührt ist.

Verfahren

§ 6 Anrufung

1. die Schiedsgerichte werden nur durch Anrufung einer Streitpartei aktiv
2. die Anrufung erfolgt durch Einreichung der unterschriebenen Antragschrift in Papierform – nebst dreier Kopien – bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts
3. die Anschrift muss enthalten:
 - Namen und Kontaktdaten des Antragstellers
 - Die Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten
 - Einen konkreten Antrag

§ 7 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. **in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen**
 - a. der Bundesvorstand
 - b. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat
 - c. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat
 - d. wer geltend macht, in einem Recht, Bezug nehmend auf diese Wahl, verletzt zu sein
2. **in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen**
 - a. der Bundesvorstand
 - b. jeder, für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes
 - c. das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen, oder beantragt ist
3. **in allen übrigen Verfahren**

- a. der Bundesvorstand
- b. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist
- c. wer geltend macht, in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein

§ 8 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Partei-organen ist zulässig binnen eines Monats nachdem der Antragsteller von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, oder bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte erlangen müssen.

Die Frist ist gewahrt durch Einreichung der Antragschrift beim zuständigen Schiedsgericht.

Die Anfechtung ist nur begründet, wenn die Rechtsverletzung geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.

Eine satzungsgemäße Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen, die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

Beteiligungsfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind:

1. Die Bundespartei, sowie Parteigliederungen
2. Organe der Partei und ihrer Gliederungen
3. andere, satzungsmäßig definierte Parteigremien
4. Parteimitglieder

Verfahrensbeteiligte sind:

1. der/die Antragsteller/in
2. der/die Antragsgegner/in

Für mehrere Antragsteller, oder mehrere Antragsgegner, gelten die Vorschriften der §§ 59 -63 ZPO (Streitgenossenschaft) entsprechend.

Das Gericht kann durch Beschluss, mehrere bei ihm anhängige Verfahren, derselben oder verschiedener Parteien über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligte verbindlich.

§ 10 Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr

Nach Eingang eines Antrags beim Schiedsgericht prüft dieses, ob der Antrag unzulässig, oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den/die Antragsteller/in auf diese

Einschätzung hin und gibt unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragsschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des/der Antragstellers/in ein, gilt dies als Rücknahme des Antrages

Sofern der Antrag nicht als zurückgenommen gilt, eröffnet das Gericht das Verfahren und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit. Zugleich informiert es die, für die Verfahrensbeteiligten, örtlich zuständigen Landesvorstände über die Eröffnung des Verfahrens, die Beteiligten und die gestellten Anträge.

Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragsschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Frist soll nur in Fällen, besonderer Eilbedürftigkeit, weniger als zwei Wochen betragen.

Alle Schreiben des Gerichts, an einen Verfahrensbeteiligten, sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Gericht, sind jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung verfahrensbezogener Schriftstücke erfolgt in Textform durch Brief, Telefax, oder E-mail.

Die Übermittlung durch das Gericht gilt ab Zugang, spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung, als bewirkt, sofern nicht eine Fehlermeldung wegen Unzustellbarkeit erfolgt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens drei Mitglieder einer Kammer des Schiedsgerichts, es für begründet erachten.

Verhandelt das Bundesschiedsgericht ohne Beisitzer, entscheidet über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden, der Ersatzschiedsrichter.

§ 11 Bevollmächtigte

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Parteimitglied, oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.

Ist eine Mitglieder-, oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.

Ist die Mitglieder-, oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 12 Sachverhaltsermittlung

Das Gericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden.

Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Das Gericht kann die Vorstände, der vom Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen, um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

§ 13 Schriftliches Verfahren

In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten.

In allen übrigen Verfahren entscheidet das Gericht, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör (mündlich oder schriftlich).

Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt waren und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

Sieht das Gericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teilt es den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung, sowie die vom Gericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme.

§ 14 Mündliche Verhandlung

Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann in besonders eilbedürftigen Fällen, bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen.

Der Vorsitzende der Kammer, oder der Einzelschiedsrichter leitet die Verhandlung und erteilt, oder entzieht das Wort.

Zu Beginn der Verhandlung trägt er den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme, ist ein Protokoll aufzunehmen. Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung, einschließlich der Anträge, sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer.

Entscheidung und Rechtsmittel

§ 15 Entscheidungen und Verfahrens leitende Anordnungen

Verfahrensleitende Anordnungen erlässt der Vorsitzende. Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmen-mehrheit.

Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteil), sind schriftlich zu begründen.

Urteile der Landesschiedsgerichte, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Urteile werden mittels Einschreiben zugestellt.

§ 16 Einstweilige Anordnung

Das Schiedsgericht der Hauptsache kann jederzeit, auf Antrag, eine einstweilige Anordnung, in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass andernfalls die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers unmöglich, oder wesentlich erschwert werden könnte.

Vor Erlass einer Anordnung, ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und der Antragsgegner sich bereits im Hauptsacheverfahren hinreichend zur Sache eingelassen hat, oder hätte einlassen können.

Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

In besonders eilbedürftigen Fällen kann, wenn andernfalls ein schwerer Schaden für die Partei Graue Panther einzutreten droht, die einstweilige Anordnung, ohne Anhörung des Antragsgegners, durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ergehen.

In diesem Fall ist die Anhörung des Antragsgegners umgehend nachzuholen und binnen zwei Wochen durch das Schiedsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnung zu entscheiden.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen die Urteile und gegen einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte, kann beim Bundesschieds-gericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich einstweiliger Anordnungen zwei Wochen.

Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form, einschließlich der Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Die Belehrung muss auf die Zuständigkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.

Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, einzureichen.

Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie der Rechtsmittelschrift an das Bundesschiedsgericht übermitteln. Das Landesschiedsgericht hat den Antrag zusammen mit seiner Akte unverzüglich an das Bundesschiedsgericht zu übermitteln. Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.

Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll.

Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers, eine Abänderung erfordern.

Neue Tatsachen und Beweismittel, sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen.

Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.

§ 18 Rechtsmittelverfahren

Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang, wie das Landesschiedsgericht. Alle rechtzeitig vorgebrachten, neue Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 17 (letzter Absatz) zu berücksichtigen.

Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag, als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurück zu verweisen.

Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann diese das Bundesschiedsgericht aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurück verweisen.

Schlussbestimmungen

§ 19 Kosten

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten und Auslagen, der Verfahrens-beteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

Notwendige Reisekosten des Antragstellers, oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 300,00 €, der im Verfahren unterlegenen Seite, auferlegt werden.

Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, das die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag, für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen.

Geht der Vorschuss einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, insbesondere Hotel, Spesen, Reisekosten und Sachkosten, werden von der Bundespartei, bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den/die Bundesparteitag/-mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind auf alle Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten anhängig werden.

Inkrafttreten am 5.11.2017



*Werte erhalten -
Zukunft
sozial gestalten*

Das Programm der Partei
GRAUE PANTHER

Inhalt

Präambel	4
Sicherung der Freiheitsrechte aller Bürger und Stärkung der direkten Demokratie	5
Wahlrecht, Parteienfinanzierung, Politikerprivilegien	7
Trennung von Amt und Mandat	8
Wirtschaft, Steuern, Renten, Familien- und Sozialpolitik	9
Medien	13
Innovationen und Subventionen	14
Innere Sicherheit und Justiz	15
Wohnungsbau und Baurecht	17
Umweltschutz	18
Gesundheit und Pflege	20
Kultur und Sport	22
Bildung	23
Selbstbestimmung ohne Altersdiskriminierung	24
Migration und Emigration	25
Digitalisierung und Bargeld	27
Verteidigung, Frieden und Völkerverständigung	28
Deutschland und Europa	29

Werte erhalten - Zukunft sozial gestalten

Dafür steht die Partei Graue Panther. Ja, wir wollen Bewährtes erhalten, aus den Erfahrungen der Vergangenheit lernen und für Neues offen sein. Aber nicht alles Neue ist besser. Deshalb gehört nicht nur das Alte, sondern auch jede neue oder auch nur vermeintlich neue Idee auf den Prüfstand von Wissenschaft und Praxis.

Wir wollen soziale Verantwortung stärken und jedem Menschen in unserem Land ein würdiges, selbstbestimmtes Leben in Frieden und Freiheit ermöglichen.

Gerade deshalb lehnen wir neue sozialistische Experimente aller Couleur ab. Der Sozialismus und sein diabolischer Bruder, der Nationalsozialismus, sind in Deutschland und weltweit zu Recht gescheitert, nachdem sie unendliches Leid in die Welt gebracht haben. Wir haben gelernt: Frieden, Freiheit und Wohlstand gedeihen nicht in einem Obrigkeitsstaat. Der Staat und seine Organe sind bestimmt, den Menschen zu dienen, und nicht umgekehrt.

Aufbauend auf der Erfahrung von Generationen, in Verantwortung und Sorge um unser Land, bekunden wir unseren Willen, uns aktiv und gemeinsam mit allen Verteidigern von Freiheit und Demokratie für dieses Land, unser Deutschland, in unserem Europa einzubringen.

Sicherung der Freiheitsrechte aller Bürger und Stärkung der direkten Demokratie

Von Demokratie und Gerechtigkeit sprechen alle, jedoch versteht fast jeder etwas anderes darunter. Deshalb lehnen wir den pauschalen Gebrauch des Wortes Gerechtigkeit in der Politik als unseriös ab und definieren unser Demokratieverständnis als eine Organisationsform, in der sich jeder gleichberechtigt einbringen darf und gleich behandelt wird, in der Mehrheitsentscheidungen gelten, diese aber die Bürger- und Freiheitsrechte von Minderheiten und jedes Einzelnen nicht aufheben dürfen. Außerdem muss gewährleistet sein, dass auch geltende Mehrheitsentscheidungen jederzeit korrigierbar bleiben.

Im Rahmen der Möglichkeiten des geltenden Rechts, insbesondere des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, wollen wir die Möglichkeiten der Bürger zur direkten Mitwirkung an den wichtigen Entscheidungen der Politik ausbauen. Ja, wir wollen mehr Demokratie wagen, auch wenn nicht jede Mehrheitsentscheidung sich im Nachhinein als richtig erweist.

Dazu unterstützen wir die Forderung, Bürgerbefragungen und -initiativen, Volksabstimmungen und Volksentscheidungen nicht nur auf kommunaler oder Landesebene zu ermöglichen, sondern auch da, wo die wirklich wichtigen Entscheidungen für das Leben der Bürger getroffen werden, also im Bund und auch in Europa.

Das Grundgesetz selbst lässt in Art. 20 (2) die Möglichkeit von Abstimmungen zu, führt dazu aber nichts näher aus.

Art. 146 spricht sowohl in der alten Originalfassung als

auch in der durch den Einigungsvertrag geänderten Fassung von dem Tag, an dem das Grundgesetz durch eine Verfassung ersetzt wird, die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Da aber auch hier nicht zwingend bestimmt ist, wann dies zu geschehen hat, oder gar wie das Volk diese Entscheidung selbst herbeiführen könnte, blieb es auch nach der Wiedervereinigung Deutschlands bei einer Suggestion.

Das Grundgesetz wurde seit 1949 im Schnitt fast jährlich geändert. An einer Änderung mit der Zielrichtung weitergehender direkter Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung aber sind die meisten Abgeordneten naturgemäß nicht interessiert. Es bleibt also nur der Weg, künftig nur noch solche Abgeordneten und Parteien zu wählen, die für den Ausbau der Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Bürger eintreten und ihre kontrollierende Aufgabe gegenüber Regierung und Verwaltung verstärkt wahrnehmen.

Wir schützen die im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte der Bürger und werden einer immer weiteren Aufweichung dieser Rechte durch Gesetzesänderungen, Ausnahmen und einschränkende Verordnungen entgegen-treten.

Auch die Eindämmung der Bürokratie ist nicht nur ein vernünftiges wirtschaftliches Gebot, sondern Teil des Kampfes zum Erhalt der Freiheitsrechte der Bürger.

Ausufernde Bürokratie und Bevormundung in vielen kleinen Dingen des Alltags schränken die Freiheitsrechte der Bürger immer mehr ein und behindern die Entwicklung der Wirtschaft.

Jede Regierung hat immer wieder auch den Abbau von Bürokratie als Ziel ausgegeben. Herausgekommen ist bis

heute eine immer schnellere Flut von noch mehr Regelungen, Vorschriften, Einschränkungen und Belastungen. Wir treten dieser Flut entgegen und werden uns aktiv für die Beseitigung bereits bestehender ausufernder Regelungen einsetzen.

Mit unserer Forderung nach mehr direkter Demokratie wollen wir die Parlamente nicht abschaffen (wenn auch verkleinern). Im Gegenteil: Sie sollen ihre Aufgabe als gesetzgebende Körperschaft und Kontrollorgan von Regierung und Verwaltung mehr als bisher wahrnehmen. Dazu sind wir offen zur Zusammenarbeit mit allen gewählten Abgeordneten. Parlamentarier sollen nicht entweder Anhängsel einer Regierung oder machtlose Opposition sein. Sie sollen auch eigene Initiativen ergreifen und gegebenenfalls auch mit wechselnden Mehrheiten wichtige Gesetze erarbeiten und beschließen.

Wahlrecht, Parteienfinanzierung, Politikerprivilegien

Wir treten für eine Reform der Parteienfinanzierung und eine Abschaffung der undemokratischen 5% Sperrklausel bei Wahlen ein.

Es darf künftig auch nicht mehr den wechselnden Auffassungen der obersten Richter obliegen, wie solche grundlegenden Bestandteile des Wahlrechtes und damit der Demokratie ausgestaltet werden.

Hier muss eine Verfassung eindeutige Regelungen für mehr Demokratie und Transparenz enthalten.

Wir fordern eine deutliche Verkleinerung der Parlamente, eine Reduzierung der Ausgaben für deren Arbeit und die der Parteien. Insbesondere lehnen wir die verdeckte Parteienfinanzierung über parteinahe Stiftungen, Institute und Vereinigungen ab.

Politiker, die aus den Parlamenten oder Ämtern ausscheiden, dürfen nur noch kurzzeitige Übergangsgelder erhalten. Lebenslange Extraversorgung und staatlich bezahlte Büros auf Lebenszeit sind abzuschaffen.

Über die Höhe der Bezüge von Abgeordneten dürfen diese nicht selbst entscheiden.

Trennung von Amt und Mandat

Die Partei Graue Panther setzt sich für die Trennung von Amt und Mandat bei Volksvertretern in allen Parlamenten ein.

Das heißt, jeder gewählte Abgeordnete, der ein politisches Amt übernimmt, muss sein Abgeordnetenmandat an die Partei oder Wählergemeinschaft zurückgeben. Eine Hauptaufgabe aller Parlamentarier ist die Kontrolle von Regierung und Verwaltung. Als Teil dieser Organe ist die Erfüllung dieser Aufgabe nur schwer zu sichern.

Wir behalten es uns deshalb vor, auch unabhängige parteilose Fachleute in Ämter zu entsenden und damit auch die Kompetenz der Amtsträger zu erhöhen.

Wirtschaft, Steuern, Renten, Familien- und Sozialpolitik

Wir verstehen uns als Verfechter der sozialen Marktwirtschaft und wollen die Fehler einer gesamtstaatlich oktroyierten Planwirtschaft nicht wiederholen. Der Staat setzt lediglich verlässliche Rahmenbedingungen, die nachvollziehbar sind und von der Mehrheit des Volkes dauerhaft getragen werden.

In kaum einem Land wird Arbeit so hoch besteuert wie in Deutschland. Selbst Mindestlohnempfänger und auch viele Rentner müssen Einkommenssteuern zahlen. Unser langfristiges Ziel ist eine umfassende Steuer- und Abgabenreform, die dazu führt, dass Arbeitslöhne und Einkommen bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens nicht mehr besteuert werden.

Wie das Wort Steuern aussagt, sollten mit Steuern nicht nur Mittel für den Staatshaushalt generiert, sondern auch steuernde Wirkungen ausgeübt werden.

Aber wie rechtfertigt sich dann die Besteuerung von Arbeit, die die Grundlage unseres gesellschaftlichen Reichtums bildet?

Jeder Schritt in diese Richtung wie die Erhöhung des Grundfreibetrages oder die steuerliche Freistellung von Überstunden, Mehrarbeit oder Rentenzuverdienst wird von uns deshalb unterstützt.

Offen sind wir im Gegenzug für eine Erhöhung der Spitzenbesteuerung bei privaten Einkünften in jährlicher Millionenhöhe. Private Einkünfte in dieser Größenordnung können nicht durch gesellschaftlich notwendige Arbeit erzielt

werden. Gegenwärtig zahlt ein gut qualifizierter Facharbeiter, Angestellter, Ingenieur oder Handwerker auf sein Einkommen eine höhere Steuer als ein Spekulant, der sich mit der Abgeltungssteuer auf seine Gewinne freikaufen und Verluste zudem steuerlich geltend machen kann.

Davon zu unterscheiden ist die Besteuerung von Betrieben und Körperschaften, da diese durch zu hohe Steuern Investitionskraft verlieren und im internationalen Vergleich benachteiligt wären. Aber Gewinne, die privatisiert, also diesen Unternehmen entzogen werden, können ggf. auch entsprechend höher besteuert werden.

Auch Verbrauchssteuern sollten künftig einen deutlich mehr steuernden Effekt enthalten, also soziale, gesundheitspolitische, wirtschaftsfördernde und umweltwirksame Aspekte stärker berücksichtigen.

So treten wir für eine möglichst geringe Besteuerung der wichtigsten gesunden Grundnahrungsmittel ein und fordern die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Handwerksleistungen und handwerksähnliche Dienstleistungen.

Dies wäre auch ein Beitrag zur Eindämmung von Schwarzarbeit.

Im Gegenzug ist an eine Erhöhung der Verbrauchssteuer für gesundheitsschädliche, umweltschädliche oder auch einfach überflüssige Produkte zu denken, etwa durch die Einführung eines dritten, erhöhten Mehrwertsteuersatzes oder die Einführung von Luxussteuern, wie sie auch andere Länder kennen.

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer treten wir für eine deutliche Anhebung und Dynamisierung der bestehenden Freibeträge bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuersätze für besonders große Erbmassen ein. Auch für eine

Abschaffung dieser Steuern mit gleichzeitiger Integrierung in die allgemeine Einkommenssteuer unter Beibehaltung großzügiger Freibeträge sind wir offen.

Lotterie-, Wett- und ähnliche nicht erarbeitete Gewinne sollen künftig auch bei den Gewinnern mindestens als Einkommen besteuert werden.

Wir zielen auf einen umfassenden Umbau der Rentensysteme unter Beteiligung aller Bürger mit einer Flexibilisierung der Altersgrenzen und verschiedenen individuell nutzbaren Bausteinen.

Wir wollen damit den verschiedenen Belastungen und persönlichen Voraussetzungen gerechter werden und darüber hinaus auch die Schaffenskraft älterer Bürger noch nutzbar machen.

Da gegenwärtig ein solch genereller Umbau in Deutschland nicht durchsetzbar ist, fordern wir, die bestehende Rentenformel schon jetzt so zu verändern, dass die Dauer der Beitragszahlung stärker gewichtet wird. Dies würde zur Vermeidung von Altersarmut beitragen und die Sozialkassen von vielen Zuzahlungen entlasten. Auch die Erziehung von Kindern sollte in der Rentenberechnung stärker als bisher berücksichtigt werden. Wenn außerdem die Steuerfreibeträge deutlich erhöht werden, wie oben beschrieben, müssen Rentner ohne große Nebeneinkünfte, also die übergroße Mehrzahl, künftig keine Steuererklärung mehr abgeben.

Wir treten weiter für die Förderung von Ehe, Familie und Kindererziehung ein. Deshalb lehnen wir etwa die Abschaffung des Ehegattensplittings im Steuerrecht ab.

Allerdings befördern wir eine zusätzliche Komponente, wie ein Erziehungsgeld, das natürlich auch unverheirateten Erziehenden zusteht. Ebenso ist, wenn finanzierbar, ein arbeitsfreier Haushaltstag für alle Kindererziehenden erstrebenswert. Die Einschränkung der Finanzierbarkeit gebietet sich, da mit diesen Maßnahmen nicht die Wirtschaft, insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe, belastet werden kann. Ein staatlicher Ausgleich wäre also nötig. Mit einer Steuerreform nach unseren Vorstellungen (siehe oben) würde das Splitting ohnehin an Bedeutung verlieren, da Arbeitseinkommen insgesamt nicht bzw. niedriger besteuert wären.

Die Öffnungszeiten von Kindergärten sollen den jeweiligen Bedürfnissen der Betroffenen besser angepasst werden. Für Kinder unter 3 Jahren soll die tägliche Vollbetreuung in Krippen nicht der Regelfall sein. Vielmehr sind Familien und Alleinerziehende so zu stellen, dass ihnen eine Betreuung im Familienverbund erleichtert ermöglicht wird.

So wie die familiäre Altenpflege soll auch die Betreuung von Kleinkindern mehr finanzielle Unterstützung erhalten.

Das Streikrecht soll unangetastet bleiben, jedoch schlagen wir eine Schlichtungspflicht in allen systemrelevanten Berufen und Wirtschaftszweigen vor, insbesondere dort, wo kleine Gruppen die Möglichkeit haben, durch Streik einen hohen gesamtgesellschaftlichen Schaden anzurichten, um ggf. unverhältnismäßige Abschlüsse zu erzwingen.

Medien

Die Medienvielfalt ist heute so groß wie nie zuvor. Nahezu jeder kann im Netz sein eigener Redakteur oder Kameramann werden oder einfach nur mehr oder weniger sinnvolle Kommentare abgeben.

Damit besteht die schwierigste Aufgabe heute darin, zu erkennen, was hinter der Botschaft steckt. Ist es offene oder getarnte Werbung, handelt es sich um eigenes Erleben, um seriöse Berichterstattung oder unbedachte oder gar absichtliche Falschinformation?

Ein von Werbeeinflüssen und privater Bevormundung unabhängiges Rundfunk- und Fernsehprogramm halten wir für eine große Errungenschaft.

Doch was ist mehr und mehr zu beobachten? Journalisten verstehen sich oft nicht mehr als neutrale Berichtersteller, sondern versuchen teils ganz bewusst, ihre persönliche Sichtweise zu verbreiten, aus Journalisten werden Propagandisten. Wir können und wollen keinem Medienmitarbeiter verbieten, zu seiner Meinung zu stehen, auch wenn diese oft nur indirekt, vielleicht sogar unbewusst in die Arbeit einfließt. Aber zumindest im öffentlich-rechtlichen Bereich muss dafür gesorgt sein, dass auch andere, auch konträre Meinungen zum Ausdruck kommen.

Fast jeder zahlt, aber bestimmt werden das Programm und vor allem die Auswahl der verantwortlichen Redakteure und Journalisten durch einige wenige Langzeitintendanten mit guter Vernetzung in die Politik. Rundfunkräte und der ZDF-Fernsehrat, die die öffentlich-rechtlichen Sender beaufsichtigen sollen und auch die Intendanten bestellen,

sind alles andere als ein Spiegel unserer Gesellschaft und in keiner Weise wirklich demokratisch legitimiert. Zwar sind dort viele Organisationen vertreten, doch diese entsenden Funktionäre, die oft nicht einmal die Interessen der eigenen Mitglieder vertreten. Aber niemand vertritt den nicht organisierten Beitragszahler.

Qualitätsfernsehen hat seinen Preis. Und die Öffentlich-Rechtlichen haben auch einen Bildungsauftrag. Allerdings nicht im Sinn einer einseitigen, parteipolitischen Beeinflussung. Wenn es denn ein verfassungspolitischer Auftrag ist, kann dieser auch aus dem Staatshaushalt bezahlt werden. Dann zahlen wirklich alle, aber sozial wesentlich gerechter. Wichtig ist nur, dass mit der direkt staatlichen Finanzierung keine parteipolitische Einflussnahme einhergeht.

In diesem Sinne fordern wir die Abschaffung der Rundfunkgebühren und eine unabhängige Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Medien unter Ausschluss der Politik.

Innovationen und Subventionen

Es gibt wichtige Wirtschaftsbereiche, die ohne Subventionen nicht lebensfähig wären. Wenn wir z.B. eine umweltverträgliche, regional verankerte und weitgehend bäuerliche Landwirtschaft in Europa bei gleichzeitig günstigen Nahrungsmittelpreisen fordern, geht das nicht ohne Subventionen. Das trifft auch für andere Bereiche wie den öffentlichen Personennahverkehr zu. Auch bei Wirtschaftszweigen, die gute Zukunftsaussichten bieten oder schlicht für unsere Daseinsvorsorge wichtig sind, wie die Eigen-

produktion der wichtigsten Medikamente in Europa, sind Anschubsubventionen vertretbar.

Die exorbitante Höhe gegenwärtiger Subventionen für außereuropäische Unternehmen der Halbleiterindustrie ist allerdings mehr als fragwürdig. Mit weniger Geld wäre es wahrscheinlich möglich, eine eigene, modernere Chip-industrie aufzubauen und auch andere Zukunftsprojekte zu fördern.

Subventionen müssen von unabhängigen Fachleuten immer wieder auf Wirksamkeit und Mitnahmeeffekte geprüft werden. Auch sollte uns bewusst sein, dass Subventionen noch mehr als jede andere Staatsausgabe ohnehin, zum betrügerischen Missbrauch anregen.

Innovationen aus eigener deutscher und europäischer Forschung, Wissenschaft, Technik und Wirtschaft verdienen Unterstützung und rechtfertigen Anschubfinanzierungen, sei es durch Steuererleichterungen oder in besonderen Fällen auch direkte Zuwendungen.

Innere Sicherheit und Justiz

Polizei und Justiz müssen jederzeit in der Lage sein, die Bürger bestmöglich zu schützen, Verbrechen schnell aufzuklären und eine angemessene Bestrafung zeitnah zu gewährleisten.

Dazu ist die Justiz gegebenenfalls zu ermächtigen, mehr Bagatelldelikte und zivile Streitigkeiten von geringem Streitwert in vereinfachten Verfahren schnell und ohne Berufungsmöglichkeiten zu entscheiden.

Straftaten, die unter Drogen, Alkoholeinfluss oder in einem psychischen Ausnahmezustand begangen werden, dürfen nicht mehr strafmildernd geahndet werden, vielmehr ist die Strafe der Täterpersönlichkeit anzupassen und kann ggf. ganz oder teilweise in geeigneten, gesicherten Entzugs- oder Heilvollzugsanstalten vollzogen werden.

Art und Höhe der Strafen sollten der von der Straftat und dem Täter ausgehenden Gefahr für die Bürger angepasst werden. So sollten Gewaltstraftaten verstärkt mit sofortiger und ggf. längerer Haft geahndet werden, wogegen andere Straftaten vermehrt mit anderen Sanktionen belegt werden können: Vermögensdelikte und z.B. Steuerstraftaten mit wesentlich höheren Geldstrafen und nur in Ausnahmefällen mit Haft.

Die Möglichkeiten zur Leistung gemeinnütziger Arbeit sollten ausgebaut und über die verstärkte Verhängung anderer Strafen wie etwa Führerscheinentzug, Reise- und Aufenthaltsverbote, Kommunikationssanktionen (wie ein Handyverbot u.ä.) nachgedacht werden.

Wir unterstützen die Forderung des Deutschen Richterbundes, eine unabhängige Justizverwaltung einzurichten und die Justiz damit im Sinne der Gewaltenteilung von politischer Einflussnahme unabhängiger zu machen.

Die Rolle des Verfassungsschutzes ist kritisch zu hinterfragen. Seine Abhängigkeit von der Politik ist zu beenden.

Naheliegender wäre demnach, die gegenwärtige Unterstellung der Behörde beim Ministerium des Innern aufzuheben und diese stattdessen dem Verfassungsgericht zu unterstellen, selbstverständlich unter Beibehaltung auch der parlamentarischen Kontrolle, wofür entsprechende unabhängige Strukturen zu schaffen wären.

Wohnungsbau und Baurecht

Die Regierungen in Bund und Ländern haben den Wohnungsbau in den letzten Jahren vernachlässigt.

Zudem ist die Bevölkerung in Deutschland zuletzt schneller gewachsen als erwartet. Obwohl Deutschland mit ca. 4 Milliarden m² über mehr Wohnraum verfügt als je zuvor, kommt es deshalb vor allem in Großstädten und Ballungsräumen zu Engpässen in der Wohnungsversorgung. Insgesamt gibt es nicht zu wenig Wohnraum. Jedoch ist dieser sehr ungleich verteilt und zu viele drängen in die beliebtesten Großstädte. Individuelle Ansprüche an den Wohnraum sind größer geworden, aber auch die Vorgaben des Baurechtes und andere Auflagen machen Wohnen und Bauen immer teurer.

Demzufolge fordern wir eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des deutschen Baurechtes mit weniger komplexen Anforderungen.

Es sollte möglich sein, z.B. für Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften, kostengünstige Wohnungen für den Grundbedarf zu bauen.

Daneben soll auch das Wohneigentum gefördert werden.

Deutsche besitzen wesentlich weniger Wohneigentum als die meisten anderen Europäer.

Wohneigentum entlastet den Wohnungsmarkt und stärkt die Bindung an das Wohnumfeld und das Verantwortungsgefühl dafür. Mittel dazu sind u.a. Absenkung oder Wegfall der Grunderwerbssteuer für den Sozialwohnungsbau und selbstgenutztes Wohneigentum, zinsgünstige staatliche Kredite ohne solche Auflagen, die Bauen, Modernisieren

und Sanieren mit staatlich geförderten Krediten gegenwärtig deutlich verteuern.

Umweltschutz

Da auch der Mensch ein Wesen der Natur ist, das von dieser in vielfältiger Weise abhängig ist, gilt es, unseren gesamten Fußabdruck, also unseren Einfluss auf die Natur, so gering wie möglich zu halten.

Dabei wehren wir uns gegen Versuche, den Umweltgedanken für politisches Machtkalkül zu instrumentalisieren und gegen die von besonderer Profitgier gezeichnete kommerzielle Vermarktung solcher Begriffe wie „Grün“ und „Bio“, deren Auswüchse inzwischen als „greenwashing“ bekannt geworden sind.

Umweltschutz gehört bereits seit Jahrzehnten zu den Kernthemen der Pantherbewegung.

Wir fordern eine nüchterne, wissenschafts- und analysegestützte Aufklärung zur Umweltproblematik.

Eine staatliche Zielsetzung von Millionen neuer Elektroautos etwa ist sicher nicht zielführend. So schön ein Elektroauto vielleicht auch sei: Die Batterien des neuen Autos sind der Sondermüll von morgen. Jedes neue Windrad ist ein Eingriff in die Natur und muss nach relativ kurzer Lebensdauer recycelt werden, was bisher nur sehr unvollkommen gelingt.

Es gilt also: Weniger ist mehr. Weniger an überflüssigem Konsum ist ein Mehr an Umweltschutz. Wegwerfmentalität, Markengläubigkeit und Modernisierungswahn treiben die Umweltzerstörung an.

Auch die so gepriesene, schnelle, ungebremste und weitgehend unregulierte Digitalisierung macht da keine Ausnahme. Der weltweite Stromverbrauch der digitalen Medien ist inzwischen höher als der aller privaten und industriellen deutschen Verbraucher zusammen.

Wir unterstützen die Entwicklung und Verwendung langlebiger Produkte und verstärkte Recyclingbemühungen.

Dazu sind wir auch bereit, steuerliche Anreize zu schaffen und Steuermittel bereit zu stellen, da hier mit relativ geringem Aufwand großer Nutzen erreicht werden kann.

Wir Menschen verbrauchen mit wachsendem Wohlstand, mit wachsenden Ansprüchen und allein durch unsere ungebremst wachsende Zahl immer mehr natürliche Ressourcen und üben vor allem einen immer größeren Einfluss auf unsere Umwelt aus. Das bezieht sich auf nahezu alle natürlichen Gleichgewichte, insbesondere auch auf die Artenvielfalt.

Auch die natürlichen Klimaschwankungen bleiben durch menschliche Aktivitäten nicht unbeeinflusst, was den Handlungsbedarf in Bezug auf den Umweltschutz unterstreicht.

Wir wehren uns aber gegen eine einseitig am „Klimaschutz“ ausgerichtete Wirtschafts- und Sozialpolitik und gegen die Verbreitung von geradezu mittelalterlich anmutenden Weltuntergangsszenarien.

Deutsche Emissionen haben nur einen marginalen Einfluss auf dieses weltweite Problem. Da auf Deutschland wie andere Länder Mittel- und Nordeuropas durch einen Temperaturanstieg dazu neben den Nachteilen auch noch Vorteile zukommen könnten, ist es völlig unverantwortlich und für viele unserer Nachbarn auch durchaus unverständ-

lich, wenn ausgerechnet wir unsere Wirtschaft ruinieren und unseren Wohlstand gefährden, nur um auf diesem Gebiet eine einsame Vorreiterrolle zu spielen. Inzwischen hat sich aber hierzulande eine mächtige Lobby von Nutznießern und Profiteuren dieser unverantwortlichen Politik gefunden.

Wir stehen also für einen umfassenderen Umwelt- und Naturschutz, in dem die Verminderung von sogenannten Treibhausgasen nur einen Teilaspekt darstellt.

Gesundheit und Pflege

Deutschland verfügt über ein gut ausgebautes, aber auch sehr teures Gesundheitssystem. Auf Grund falscher Anreize im System nehmen Übermedikation, nicht wirklich erforderliche Eingriffe, vorzeitige Hospitalisierung und stationäre Pflege immer mehr zu. Andererseits unterbleiben wichtige Vorsorgeuntersuchungen und Rehabilitationsmaßnahmen oft aus Mangel an Kapazitäten oder schlicht, weil sie zu wenig Profit generieren.

Die wirkungsvollste Medizin ist anerkanntermaßen die Vorsorge. Rehabilitation geht schon jetzt per Gesetz vor Pflege. Doch was nutzt das, wenn systemische Anreize weiterhin gegenteiliges Handeln generieren?

Allein die Forderung nach immer mehr Geld für ein nicht mehr effektives System löst die Probleme nicht.

Gesundheitsbewusste Lebensweisen werden kaum unterstützt und wichtige ärztliche u.a. Beratungsleistungen schlecht honoriert.

In Deutschland gibt es (2023) etwa 130 Krankenkassen, die nach eigenen Angaben sehr unterschiedliche, aber insgesamt

viel zu hohe Verwaltungskosten erzeugen. Das Hauptproblem liegt aber nicht bei diesen, sondern in den vielen weiteren Verwaltungskosten des gesamten Gesundheitswesens. Trotz (oder gerade auch wegen?) immer mehr Computereinsatz erhöht sich der Verwaltungsaufwand in Krankenhäusern, Arztpraxen, Apotheken u.a. immer mehr.

Im Zuge der Neuorganisation des Gesundheitswesens präferieren wir eine einzige Kasse, die für die gesamte Grundversorgung zuständig ist und im Idealfall alle wichtigen Gesundheitsleistungen staatsfinanziert und kostenlos anbietet.

Für besondere Leistungen, die medizinisch nicht unbedingt erforderlich sind, kann sich jeder dann bei dieser Kasse gegen Aufgeld oder bei einer privaten Kasse seiner Wahl zusätzlich versichern. Die Verwaltung soll sich auf das medizinisch und betriebsorganisatorisch erforderliche Maß reduzieren.

Wir fordern, die sofortige Beseitigung der Beitragsfallen privater Krankenversicherungen. Derzeit können junge, gesunde Menschen private Krankenversicherungen zu Billigpreisen abschließen, im Alter aber ergeben sich Beiträge, die oft die halbe Rente kosten und ggf. von Sozialämtern bezuschusst werden müssen. Clevere wechseln rechtzeitig in die gesetzlichen Kassen zurück und belasten damit deren System zusätzlich.

In vielen Bereichen sind schnelle Verbesserungen erforderlich. So ist der gefährliche, massenhafte Missbrauch von Antibiotika vor allem auch in der Tierhaltung einzudämmen.

Wir fordern den stetigen Ausbau und die weitere Modernisierung der Rettungssysteme.

Wir treten für den Ausbau ambulanter Behandlungsmöglichkeiten auch außerhalb der hausärztlichen Versorgung ein. Dies kann zur Entlastung von Rettungswachen beitragen, Wartezeiten verkürzen und interdisziplinäre Untersuchungen und Behandlungen verbessern. Wir fordern die finanzielle Besserstellung pflegender Angehöriger. Diese übernehmen nicht nur eine humanistische Aufgabe, sie entlasten auch das Pflegesystem in erheblichem Umfang.

Kultur und Sport

Es gibt in Deutschland traditionell ein großes kulturelles Angebot, und dies ist in den letzten Jahren vor allem in den Großstädten immer vielfältiger geworden. Kulturelle Vielfalt ist begrüßenswert, jedoch sollten begrenzte staatliche Mittel besonders dort eingesetzt werden, wo sie die Pflege unseres Kulturgutes und humanistische Bildung wirkungsvoll unterstützen können. Gut verdienende Medienkonzerne oder Gaming-Entwickler benötigen keine staatlichen Subventionen.

Kulturelle Teilhabe sollte möglichst vielen und besonders auch der Jugend in Stadt und Land offen stehen. Deshalb begrüßen wir die Förderung kultureller Institutionen und der Kulturschaffenden. Ziel sollte sein, ein attraktives, reales Angebot zu gestalten, das für jeden erschwinglich und zugänglich ist. Auch um der digitalen und virtuellen Freizeitgestaltung eine Alternative entgegenzusetzen.

Wir wollen mehr Mittel für den Denkmalschutz einsetzen, für zusätzliches privates Engagement in diesem Bereich werben und die vielen ehrenamtlich Tätigen unterstützen.

Sport ist nachgewiesenermaßen die beste Medizin. Auch kann er für die Bildung von Gemeinschaften in gegenseitigem Respekt eine wichtige Rolle spielen.

Sportförderung für jedes Alter ist gut angelegtes Geld. Spitzensport kann begeistern und Vorbilder hervorbringen, Breitensport ist gerade in Zeiten oft wenig gesunder Arbeits- und Freizeitgestaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, Sportstätten, z.B. auch Schwimmbäder, zu erhalten. Und auch hier gilt es, die vielen Ehrenamtlichen zu würdigen und ggf. finanziell besser anzuerkennen.

Bildung

Wir stehen für eine umfassende Bildung unserer Jugend und darüber hinaus für die Möglichkeit der Bildung und Weiterbildung in jedem Lebensalter. Zur Bildung sollte neben der Vermittlung von theoretischem Wissen verstärkt auch die Vermittlung von Grundwerten und eine praxisorientierte Bildung gehören.

Wir sprechen uns gegen Versuche aus, den Leistungsgedanken aus Bildung und Gesellschaft zu eliminieren.

Mehr Schulabgänger sollten wieder mit einer Ausbildung im vorbildlichen System der dualen Bildung praktischen Berufen zugeführt werden. Das Abitur soll einerseits aufgewertet werden, die Abiturientenzahlen aber gleichzeitig verringert.

Hochschulen sollen verstärkt in solchen Fachrichtungen ausbilden, die in Wirtschaft und Gesellschaft wirklich benötigt werden.

Bildung soll kostenlos sein und jedem offen stehen. Deshalb ist eine Förderung von befähigten, aber mittellosen Lernenden in Studium oder Ausbildung zu begrüßen.

Andererseits sollen Hochschulen aber auch Studierende an der Finanzierung der Ausbildung beteiligen können. Insbesondere bei Mehrfachstudium, überlangem Studium oder dem Studium von Nicht-EU-Ausländern sind Studiengebühren angezeigt.

Selbstbestimmung ohne Altersdiskriminierung

Der Kampf gegen Altersdiskriminierung und Bevormundung ist seit ihrer Gründung ein Anliegen der Pantherbewegung.

Vieles ist inzwischen erreicht worden, doch immer wieder müssen wir auf alte und auch neue Missstände aufmerksam machen. Die EU plant, ältere Autofahrer künftig regelmäßig zu prüfen, und nur ältere, ohne jeden Anlass und ohne objektive Kriterien. Die müssten dann nämlich auf alle Kraftfahrer angewendet werden.

Oft sind auch heute noch ältere Bürger bei der Aufnahme von Krediten benachteiligt, obwohl sie die verlässlichsten Zahler sind und z.B. Immobilienkredite materiell abgesichert sein sollten und selbst im Todesfall immer ein Erbe eintritt. Ein erhöhtes Risiko für die Finanzwirtschaft also nicht besteht.

Die extreme Ungleichbehandlung älterer Versicherter in den privaten Krankenkassen wurde bereits im Kapitel Gesundheit aufgezeigt.

Die verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Renten ist immer noch nicht vollständig abgeschafft und bei sozialen Ausgleichszahlungen bleiben Rentner mitunter unberücksichtigt. Komplizierte und teils schwer zugängliche Zuschüsse, Ausgleichszahlungen und Entlastungen wären allerdings überflüssig, wenn Rentner durch systemische Änderungen (siehe Umbau der Rentensysteme) insgesamt besser gestellt werden.

Der Wahlomat der Bundeszentrale für politische Bildung, einer mit Steuermitteln bezahlten Behörde des Bundes, die mit Auswahl der Themen und Art der Fragestellung direkten Einfluss auf Wahlen hat, schließt in der Redaktion alle Personen über 26 Jahre bewusst aus! Klar, dass von dieser Redaktion kaum eine gesamtgesellschaftlich relevante Themenbehandlung zu erwarten ist und erfahrungsgemäß Rentner und deren Interessen gar keine Rolle spielen.

Dies sind nur einige der offensichtlichsten Diskriminierungen, über die außer uns kaum jemand spricht.

Wir setzen uns für sichere und auskömmliche Renten, ein selbstbestimmtes Leben in Würde und das Recht der gesellschaftlichen Teilhabe aller Senioren ein.

Migration und Emigration

Die aktuelle Situation in Westeuropa und insbesondere in Deutschland ist gekennzeichnet durch eine weitgehend außer Kontrolle geratene faktische Einwanderung, auch wenn diese großteils unter anderem Namen daherkommt.

Wir möchten weiter ein offenes Land für Besucher aus aller Welt bleiben und lehnen weder Einwanderung noch den vorübergehenden Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte zum Zweck der Arbeitsaufnahme ab. Jedoch haben sich deren Umfang und Ausgestaltung ausschließlich nach den Interessen der deutschen Staatsbürger zu richten. Eine Einwanderung in die Sozialsysteme, wie sie gegenwärtig geschieht, ist zu unterbinden.

Deshalb fordern wir:

Asyl kann nur erhalten, wer glaubhaft darlegen kann, persönlich und individuell verfolgt und gefährdet zu sein. Dies trifft aber auf die wenigsten der gegenwärtigen Asylbewerber zu.

Die allgemeine Benachteiligung von Gruppen in den Herkunftsländern begründet kein Asylrecht, da diese weltweite Praxis ist und wahrscheinlich Milliarden Menschen betrifft.

Asylverfahren sind zu vereinfachen und deutlich zu beschleunigen. Alle Sozialleistungen sind bereits nach der Erstentscheidung einzustellen und das Klagerecht im Asylgesetz einzuschränken.

Kriegsflüchtlinge können eine Aufenthaltsduldung erhalten.

Einen Anspruch auf Sozialleistungen soll der Flüchtlingsstatus grundsätzlich nicht begründen.

Für bestimmte Flüchtlingsgruppen, wie gegenwärtig die ukrainischen Flüchtlinge, können vorübergehend Ausnahmen aus solidarischen oder humanitären Gründen erfolgen.

Personen, die ausreisepflichtig sind, sollen keine staatlichen Sozialleistungen erhalten und die Straf- und Bußgeldvorschriften der § 95-98 Aufenthaltsgesetz verstärkt angewendet und dazu ggf. vereinfacht anwendbar gestaltet werden.

Bereits der Wegfall aller staatlichen Sozialleistungen für Nicht-EU-Ausländer wird das Problem der ungewollten Einreise nach Deutschland kurzfristig lösen und z.B. zusätzliche Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraumes überflüssig machen.

Verstärkt verlassen immer mehr deutsche Staatsbürger das Land. Das betrifft nicht nur Rentner, die sich in wärmeren Ländern einen angenehmen Lebensabend gönnen, sondern auch qualifizierte Fachkräfte, die aufgrund hoher Steuer- und Sozialabgaben, einer ausufernden Bürokratie, die besonders Selbstständige und Freiberufler trifft, aber auch wegen eines allgemeinen Klimas immer neuer Bevormundung, Deutschland den Rücken kehren. Wir rufen diese zum Bleiben auf und wollen mit den in diesem Programm vorgeschlagenen Maßnahmen, eine hohe Lebensqualität in Deutschland erhalten und ausbauen.

Digitalisierung und Bargeld

Wir stimmen nicht in den Ruf nach schneller und weitgehend unregulierter Digitalisierung aller Verwaltungsvorgänge und weiter Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens ein. Der Mensch ist ein analog denkendes, handelndes, fühlendes, biologisches Wesen. Die digitale Technik darf nicht Selbstzweck sein und darf das Leben der Menschen nicht beherrschen. Ja, wir wollen Digitaltechnik nutzen, wo sie dem Menschen dient, effektiv einsetzbar ist und keine neuen Formen der Diskriminierung erzeugt.

Es muss ein Recht auf ein analoges Leben geben.

In der staatlichen Verwaltung und den wichtigsten öffentlichen Einrichtungen heißt das: Das digitale Angebot soll ein zusätzliches Angebot sein. Die analoge Nutzung, insbesondere die direkte Kommunikation, muss aber weiter gewährleistet sein.

Bargeld muss erhalten bleiben und öffentliche Kassen sollten keine Überweisungsdienste ausländischer privater Anbieter außerhalb des regulierten Bankensektors nutzen und keine Kryptowährungen akzeptieren.

Verteidigung, Frieden und Völkerverständigung

Im Wunsch nach Frieden sind sich sicher nahezu alle Menschen einig. Dass er trotzdem nicht selbstverständlich ist und immer wieder gebrochen wird, liegt weniger an naturgemäß wirklich unterschiedlichen Interessen von Gruppen und Völkern, als an der fehlenden wirksamen Übereinkunft, wie denn eigene Interessen zu vertreten und ggf. durchzusetzen seien. Die UNO hat in dieser Beziehung ebenso versagt wie vor ihr der Völkerbund.

Eine wichtige Voraussetzung für Frieden ist sicher die allgemeine Anerkennung eines Status quo im Sinne der Anerkennung eines Istzustandes, der nur in Verhandlungen unter Beachtung beiderseitiger Interessen verändert werden kann. Um wirksam zu sein, muss dies dann aber auch für einen als ungerecht empfundenen Zustand gelten. Der Ruf nach Gerechtigkeit geht immer ins Leere, da die meisten Kriege ohnehin für eine vermeintlich gerechte Sache geführt wurden und werden.

Die Erfahrung lehrt: Nahezu jeder Krieg hinterlässt selbst auf Seiten der Sieger mehr Schaden, als durch den glänzendsten Sieg zu rechtfertigen wäre.

Über viele Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts wurde der Frieden nur durch Abschreckung aufrechterhalten. Auch gegenwärtig gibt es leider keine Alternative zu einer wirksamen Prävention durch Abschreckung.

Deshalb unterstützen wir jedwede diplomatischen Bemühungen zur Beilegung internationaler Konflikte, treten aber auch klar für die Stärkung unserer eigenen Landesverteidigung ein. Die Bundeswehr muss in die Lage versetzt werden, die umfangreichen Aufgaben von Territorialverteidigung und Bündnisverpflichtungen zu erfüllen und mit dem begrenzten Einsatz von Kommandospezialkräften deutsche Interessen weltweit zu vertreten. Größere Auslandseinsätze, die sich nicht aus unmittelbaren Bündnisverpflichtungen ergeben, sehen wir dagegen kritisch.

Deutschland und Europa

Wir sind deutsche Patrioten und überzeugte Europäer. Nach den durch Nationalismus, Militarismus, Ideologie und Demagogie beförderten Katastrophen zweier Weltkriege hat die Idee eines friedlichen Zusammenlebens der europäischen Völker zum gegenseitigen Nutzen in historisch kurzer Zeit große Erfolge errungen. Jahrzehnte des Friedens, des wirtschaftlichen Aufschwunges und zunehmender individueller Freiheiten und Möglichkeiten kennzeichneten die Entwicklung in den am Projekt Europa beteiligten Staaten.

Inzwischen wird die von den europäischen Bürgern getragene Idee in ihrer praktischen Ausführung aber auch mehr und mehr von Lobbyisten, Berufspolitikern und Bürokraten vereinnahmt und wichtige Ziele und Aufgaben der Union durch eine Flut von sachfremden und bürokratischen Vorschriften überlagert.

Wir treten dieser Überregulierung entgegen und wollen uns wieder auf die wichtigen gemeinsamen Ziele konzentrieren.

Wir wollen die Zusammenarbeit in der Europäischen Union wie bisher insbesondere in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht ausbauen und zusätzlich verstärkte Anstrengungen zu einer besseren militärischen Zusammenarbeit befördern. Europa soll seine Interessen verstärkt gemeinsam vertreten und sich in den wichtigsten Bereichen seiner Wirtschaft, Vorsorge und Verteidigung weniger von anderen Akteuren abhängig machen.

Einen von „oben“ verordneten europäischen Einheitsstaat lehnen wir ab. Vielmehr muss die europäische Idee der äußeren Einheit bei innerer Vielfältigkeit in den Völkern selbst wachsen und allen gleichermaßen zum Vorteil gereichen.

Anmerkung der Redaktion:

Ein Parteiprogramm, zumal das unsere, kann nicht alle Aspekte des Lebens und der aktuellen Politik aufgreifen oder gar erschöpfend abhandeln. An dieser Stelle treffen wir also zu uns wichtigen Themen grundlegende Aussagen, die unsere Meinung zum Ausdruck bringen und unser gemeinsames Handeln bestimmen sollen. In anderen Veröffentlichungen der Partei, ihrer Mitglieder und Sympathisanten finden sich Quellen, Hintergrundinformationen und detailliertere Darstellungen, sowie Diskussionen dazu.

Einige weitere Themen werden auch in unseren Reihen kontrovers diskutiert. So gibt es unterschiedliche Auffassungen zu einem mitunter geforderten bedingungslosen Grundeinkommen und einer allgemein verpflichtenden Sozialzeit. Bitte diskutieren Sie mit.

www.grauepanther.info

mail@grauepanther.info



GRAUE PANTHER
Frankfurter Allee 270
10317 Berlin

www.grauepanther.eu
post@grauepanther.eu